

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung Nr. **01/2018**
des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See

Datum: Donnerstag, 8. Februar 2018
Dauer: 19.00 Uhr bis 22.05 Uhr
Ort: Kongresshaus Millstatt, Blauer Saal

Vorsitzender: Bürgermeister DI Johann Schuster

Anwesende: 1.Vzbgm. Albert Burgstaller, 2.Vzbgm. Mag. Michael Printschler, GV Mag. Norbert Santner, GV DI Georg Oberzaucher, GV Josef Hofer, GR Mag.^a Sabine Brandner, GR Heribert Dertnig, EM Robert Egger für GR Manfred Auer, GR Christoph Tuppinger, GR Roland Marchetti, GR Franz Politzer, GR Gerhard Friedrich, GR Dipl.-Ing. Dr. Gerald Gruber, GR Mag. Rainer Oberzaucher, GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn, GR Franz Glinz, GR Brigitte Glinz, GR Dr. Erich Köhler, GR Franz Strauß, GR Florian Maier, GR Anton Pertl

Entschuldigt hat sich:

GR Manfred Auer

Ersatz:

EM Robert Egger

Nicht zur Sitzung gekommen ist:

GR Markus Graf

Der Gemeinderat ist mit 22 anwesenden Personen beschlussfähig.

Zu Niederschriftsunterfertigung werden Herr Vizebürgermeister Mag. Michael Printschler und Herr GR Christoph Tuppinger bestellt.

Protokollführer:

AL Ferdinand Joham

Öffentlicher Teil

Herr Bürgermeister DI Johann Schuster begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.

Er gibt bekannt, dass der **Tagesordnungspunkt 13 – Nachträgliche Genehmigung der Benützungsvereinbarung zwischen Herrn Kurt Köstenberger und der Marktgemeinde Millstatt am See** von der Tagesordnung abgesetzt werden soll.

Abstimmung: 21:1 (Gegenstimme: GV DI Oberzaucher)

Der Vorsitzende gibt weiters bekannt, dass eine Erweiterung der Tagesordnung vorliegt und zwar: **EW-TO – WLW Millstätter Riegenbach – Genehmigung der Verlängerung des BZ-Rahmens auf das Jahr 2020.**

Die Erweiterung der Tagesordnung soll nach dem Tagesordnungspunkt 23 behandelt werden.

Abstimmung: 22:0

Inhalt

Fragestunde gemäß § 46 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO..	3
TO-Punkt 1 - GV Mag. ^a Judith Oberzaucher – Verzicht auf die Mitgliedschaft im Gemeindevorstand gemäß § 65 Abs. 1a und Verzicht auf das Mandat als Mitglied des Gemeinderates gemäß § 30 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO	5
TO-Punkt 2 - GR Mag. ^a Johanna Hössl – Verzicht auf das Mandat als Mitglied des Gemeinderates gemäß § 30 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO	5
TO-Punkt 3 – Nachnominierung von zwei Ersatzmitgliedern der Grünen Millstatt & Unabhängige in den Gemeinderat	5
TO-Punkt 4 – Nachwahl eines sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes gemäß § 24 Abs. 8 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO	6
TO-Punkt 5 – Nachwahlen von Mitgliedern der Ausschüsse gemäß § 26 Abs. 8 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO	7
TO-Punkt 6 – Änderung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 8.4.2015, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden	8
TO-Punkt 7 – Änderungen der Nominierungen in Verbände und sonstige Gremien 2018 – 2021	9
TO-Punkt 8 – Genehmigung des Finanzierungsplanes „Volksschule Millstatt am See – Generalsanierung“	9
TO-Punkt 9 – Genehmigung der Fördervereinbarung zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und dem Kärntner Schulbaufonds für das Vorhaben „Volksschule Millstatt am See – Generalsanierung“	11
TO-Punkt 10 – Festlegung der Kriterien für die Kreditvergabe für das Baudarlehen	13
TO-Punkt 11 – Genehmigung der Erhöhung des Kassenkredites	14
TO-Punkt 12 – GR Heribert Dertnig – Antrag auf Genehmigung des Schenkungsvertrages zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der Dorfgemeinschaft Lammersdorf-Grantsch und Görtschach	15
Statuten der Vereins	19
Aufgaben der Generalversammlung	19
Vorstand	20
Aufgaben des Vorstandes	20
Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	20
Freiwillige Auflösung des Vereins	20
TO-Punkt 14	21
Genehmigung der Vereinbarung für die Wanderwege zwischen Herrn Johann Weinbrenner und der Marktgemeinde Millstatt am See	21
TO-Punkt 15	23
Genehmigung der Vermessungsurkunde des DI Missoni vom 10.8.2012, GZ 9293/12V, GFN 1158/2017/73 und Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz samt Auflassungen und Neuwidmungen für den Gemeingebrauch	23
TO-Punkt 16 – Genehmigung der Vermessungsurkunde von Herrn DI Ronald Humitsch vom 29.12.2017, GZ 3716/17 und Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz	23
TO-Punkt 17 – GV Josef Hofer – Antrag auf Kanalentflechtung im Bereich der Silbernaglbrücke bis zum Marktplatz	24

TO-Punkt 18 – Genehmigung des Mountainbike- und Radfahrvertrages Schwaigerschaft bis zur Schwaigerhütte zwischen den Grundeigentümern und der Marktgemeinde Millstatt am See	25
TO-Punkt 19 – Genehmigung der Maßnahmen durch die Dienststelle der Wildbach- und Lawinerverbauung im Rahmen des Betreuungsdienstes im Jahr 2018	30
TO-Punkt 20 – Genehmigung der Förderungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der Millstätter Bäderbetriebe GmbH für das Projekt „Slow Trail Zwergsee“	31
TO-Punkt 21 – Genehmigung der Förderungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der Millstätter Bäderbetriebe GmbH für das Projekt „Sprungturm Sanierung“	36
TO-Punkt 22 – Genehmigung der Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und dem Tourismusverband Millstatt am See über den zu leistenden Infrastrukturbeitrag	40
TO-Punkt 23 – Bürgermeister DI Johann Schuster – Antrag: Der Gemeinderat möge eine Anpassung der Wasserbezugsgebühren auf Grundlage des beiliegenden Verordnungsentwurfes vornehmen.....	42
EW-TO – WLV Millstätter Riegenbach – Genehmigung der Verlängerung des BZ- Rahmens auf das Jahr 2020.....	51

Fragestunde gemäß § 46 der Kärntner Allgemeinden Gemeindeordnung – K-AGO

Anfrage von Frau GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn, Fischergasse 138, 9872 Millstatt am See, vom 1.2.2018 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster. Am 29. Mai 2012 unterzeichnete der damalige Bürgermeister Pleikner einen Grundstücksverkauf. Die Marktgemeinde Millstatt verkaufte darin Grund auf der Sonnenseite des Kalvarienberges in der Größe von 8.292 m². Heute steht dort das Fernheizwerk der Biowärme Millstatt. Der damalige Quadratmeterpreis EUR 3, in Worten drei. Wie wird begründet, dass von dem Rückkaufsrecht der Gemeinde zum selben Preis von EUR 3 nicht Gebrauch gemacht wurde, vielmehr der jetzige Bürgermeister DI Schuster und Vizebürgermeister Burgstaller am 10. Juni 2015 ohne Einbindung des Gemeinderates und ohne Einreklamierung des öffentlichen Wanderweges, der nun durch eine Hangrutschung unbegebar ist, eine Verlängerung der Baufrist um drei Jahre unterzeichneten? Mit freundliche Grüßen GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn.

Antwort des Bürgermeisters:

Im Mai 2012 hat der Gemeinderat den Kaufvertrag zwischen der Marktgemeinde Millstatt und den Herren Franz Aschbacher und Ing. Christian Pirker-Frühauf genehmigt. Im Punkt 5 dieses Kaufvertrages wurde ein Wiederkaufsrecht vereinbart, von welchem Gebrauch gemacht werden konnte, wenn nicht längstens binnen 3 Jahren ab Vertragsabschluss am Vertragsobjekt ein Fernheizwerk errichtet bzw. fertig gestellt wurde. Der Quadratmeterpreis ist im Kaufvertrag mit € 3,- festgelegt worden. Mit Nachhang vom Juni 2015 zu diesem Kaufvertrag wurde die Frist um 3 Jahre verlängert, die Vertragsparteien stellten fest, dass Einsprüche im Rahmen des Bauverfahrens zu wesentlichen Verzögerungen geführt haben. Nicht mehr geprüft wurde, ob die verkauften Flächen im Ausmaß von 8.292 m² allesamt von der Millstatt Bioprojekte GmbH benötigt wird bzw. wurde.

Im Kaufvertrag vom 5.1.1996 zwischen der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) und der Marktgemeinde Millstatt wurde unter Punkt X. Absatz 2 die Dienstbarkeit der Nichtverbauung zugunsten der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) vereinbart und grundbücherlich sichergestellt. Im Kaufvertrag vom 29.5.2012 wurde unter Punkt 4. unter anderem festgelegt: „Nach Angabe der Verkäuferin stimmen die Österreichischen Bundesforste einem Bauvorhaben zu, sofern an Letztere der Betrag von € 90,- / m² bebauter Fläche zur Auszahlung gelangt. Damit hat sich die Österreichische Bundesforste die Zustimmung zur Bebauung durch das Fernheizwerk teuer bezahlen lassen.

Wortmeldung:

GR Mag.^a Gmeiner-Jahn: Der damalige Verkaufspreis erscheint mir sehr niedrig, dass vom teilweisen Rückkaufsrecht nicht mehr Gebrauch gemacht wurde ist sehr schade, außerdem wurde es im Kaufvertrag aus 2012 verabsäumt, den Wanderweg, der durch die verkauften Grundstücke führt, zugunsten der Marktgemeinde sicherzustellen.

Bürgermeister DI Schuster: Der Kaufvertrag aus dem Jahr 2012 wurde im Jahr 2015 nicht mehr inhaltlich geprüft.

Anfrage von Herrn EGR Dr. Erich Köhler, Obermillstatt 211, 9872 Millstatt am See, vom 31.1.2018 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, ich bitte im Rahmen der kommenden Gemeinderatssitzung am 8.2.2017, gemäß Kärntner Gemeindeordnung, folgende Frage zu beantworten: Auf welcher Grundlage und aus welcher Motivation wurde die am 31.1.2017 durchgeführte Fällung von einem Dutzend Bäumen im Zentrum von Millstatt durchgeführt? Dr. Erich Köhler, Gemeinderat i. Spe.

Antwort des Bürgermeisters:

Insgesamt wurden im Ortsbereich von Millstatt 2 Dutzend Bäume gefällt und zwar im Bereich der Alexanderhofstraße, am Georgsritterplatz und entlang der Kaiser-Franz-Josef Straße. Die Bäume wurden nicht leichtfertig gefällt, sondern um das Ortsbild zu verbessern. Es wurde jeder Baum einzeln angesehen. Die Rotahornbäume an der Alexanderhofstraße wurde durch den Fernwärme- und Wasserleitungsbau beschädigt. Die Rotahornbäume beidseitig der Kaiser-Franz-Josef-Straße verfügen über ein düsteres, dunkler Blattwerk, außerdem werden sie seit Jahren im Sommer von Mehltau befallen und behindern den Blick auf das historische Stift. Diese Bäume standen auf Grund der Österreichischen Bundesforste bzw. auf Straßengrund des Landes Kärnten. Von den Grundeigentümern wurde das Einverständnis zur Fällung eingeholt. Es werden ausgewählte Nachpflanzungen erfolgen.

Wortmeldungen:

GR Dr. Köhler: Dass Baumfällungen der Verbesserung des Ortsbildes dienen sollen ist mir vollkommen neu. In vielen Städten sind Baumschlägerungen in Verbindung mit hohen Strafen verboten.

GR Maier: Für mich sind die Argumente des Bürgermeisters nachvollziehbar, deshalb finde ich die Aktion für in Ordnung.

GR Mag.^a Gmeiner-Jahn: Im Hinblick auf die Verbesserung des Ortsbildes wäre es schön, wenn das große „Billa-Sackerl“ im Kreuzungsbereich der Helgolandstraße entfernt werden würde.

TO-Punkt 1 - GV Mag.^a Judith Oberzaucher – Verzicht auf die Mitgliedschaft im Gemeindevorstand gemäß § 65 Abs. 1a und Verzicht auf das Mandat als Mitglied des Gemeinderates gemäß § 30 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO

E-Mail von Frau Mag.^a Judith Oberzaucher vom 14. Dezember 2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See: Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schuster, sehr geehrter Herr Amtsleiter Joham, wie in K-AGO § 30 geregelt, verzichte ich mit sofortiger Wirkung auf das politische Mandat und lege damit auch alle damit einhergehenden politischen Funktionen zurück. Der Schlüssel für das Rathaus wird zeitnah zurückgegeben. Mit freundlichen Grüßen Judith Oberzaucher.

Die Gemeindevahlbehörde hat den Verzicht auf die Mitgliedschaft im Gemeindevorstand gemäß § 65 Abs. 1a und den Verzicht auf das Mandat als Mitglied des Gemeinderates gemäß § 30 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO in der Sitzung am 31.1.2018 zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat nimmt den Verzicht auf die Mitgliedschaft im Gemeindevorstand gemäß § 65 Abs. 1a und den Verzicht auf das Mandat als Mitglied des Gemeinderates gemäß § 30 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO zur Kenntnis.

TO-Punkt 2 - GR Mag.^a Johanna Hössl – Verzicht auf das Mandat als Mitglied des Gemeinderates gemäß § 30 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO

E-Mail von Frau Mag.^a Johanna Hössl vom 18. Dezember 2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Johann! Ich möchte hiermit mein Gemeinderatsmandat zurücklegen. Mit der Bitte um Kenntnisnahme Johanna Hössl.

Die Gemeindevahlbehörde hat den Verzicht auf das Mandat als Mitglied des Gemeinderates gemäß § 30 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO in der Sitzung am 31.1.2018 zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat nimmt den Verzicht auf das Mandat als Mitglied des Gemeinderates gemäß § 30 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO zur Kenntnis.

TO-Punkt 3 – Nachnominierung von zwei Ersatzmitgliedern der Grünen Millstatt & Unabhängige in den Gemeinderat

Schreiben der Grünen Millstatt & Unabhängige vom 15.1.2018 an den Bürgermeister der Marktgemeinde Millstatt am See, Herrn Dipl.-Ing. Johann Schuster, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See. Die Grünen Millstatt & Unabhängige als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei teilt auf Grund der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates vom 8. April 2015, und der in dieser Sitzung festgelegten Reihung mit, dass nachstehende Personen als Mitglied in den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See nachrücken:

Name, Anschrift: Brigitte Glinz, Obermillstatt 143, 9872 Millstatt am See
Name, Anschrift: Dr. Erich Köhler, Obermillstatt 211, 9872 Millstatt am See

Die Gemeindewahlbehörde hat die von der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei vorgeschlagene Nachnominierung in den Gemeinderat in der Sitzung am 31.1.2018 zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat nimmt die von der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei vorgeschlagene Nachnominierung in den Gemeinderat zur Kenntnis.

TO-Punkt 4 – Nachwahl eines sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes gemäß § 24 Abs. 8 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO

Schreiben der Grünen Millstatt & Unabhängige, Obermillstatt 62, 9872 Millstatt am See, vom 15.1.2018 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See. Wahlvorschlag für den Gemeindevorstand. Die Grünen Millstatt & Unabhängige als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei im Sinne des § 24 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei schlägt folgendes Gemeinderatsmitglied als sonstiges Mitglied des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Millstatt am See vor: zum sonstigen Gemeindevorstandsmitglied DI Georg Oberzaucher.

Antrag: Zustimmung zur Nachwahl von Herrn DI Georg Oberzaucher zum weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes.

Abstimmung: 22:0

Herr GV DI Georg Oberzaucher legt vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters das im § 21 Abs. 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung vorgeschriebene Gelöbnis ab:

“Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”

Wortmeldung:

GR Politzer: Gemäß § 21 Abs. 5 der K-AGO haben spätere eintretende Mitglieder des Gemeinderates bei der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, das Gelöbnis zu leisten. Deshalb glaube ich, dass Frau GR Brigitte Glinz und Herr GR Dr. Erich Köhler auch anzugeloben sind.

Frau GR Brigitte Glinz und Herr GR Dr. Gerhard Köhler legen vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters das im § 21 Abs. 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung vorgeschriebene Gelöbnis ab:

“Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”

TO-Punkt 5 – Nachwahlen von Mitgliedern der Ausschüsse gemäß § 26 Abs. 8 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO

Mit Schreiben vom 15.1.2018 haben die Grünen Millstatt & Unabhängige der Marktgemeinde den Wahlvorschlag für die Nachwahlen in die Ausschüsse gemäß § 26 Abs. 8 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO übermittelt:

Kontrolle der Gebarung (Pflicht) 1,2,2,2,1 (8)
GR Brigitte Glinz

Soziales, Bürgerbeteiligung und Umwelt, 2,2,2,1 (7)
Obfrau GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn
GR Dr. Erich Köhler
Jugend, Bildung und Sport 2,2,2,1,1 (8)
GR Brigitte Glinz
GR Dr. Erich Köhler

Bau 2,2,2,1,1 (8)
Dr. Erich Köhler

Kunst, Kultur, Kultus 2,2,2,1 (7)
GR Brigitte Glinz

Planung 2,2,2,1 (7)
GR Brigitte Glinz

Antrag: Genehmigung der Nachwahlen von Frau GR Brigitte Glinz in die Ausschüsse für die Kontrolle der Gebarung, Jugend/Bildung/Sport, Kunst/Kultur/Kultus und Planung.
Genehmigung der Nachwahl von Frau GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn als Obfrau des Ausschusses für Soziales/Bürgerbeteiligung/Umwelt.
Genehmigung der Nachwahlen von Herrn GR Dr. Erich Köhler in die Ausschüsse für Soziales/Bürgerbeteiligung/Umwelt, Jugend/Bildung/Sport und Bau.

Abstimmung: 20:2 (Gegenstimmen: GV Mag. Santner, EM Egger)

TO-Punkt 6 – Änderung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 8.4.2015, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See, vom 8.2.2018, Zahl: 004-2-GV/2018, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden

Aufgrund des § 69 Abs. 5 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017 und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeinde-vorstandes wie folgt aufgeteilt:

Referat I: Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster

Verwaltung (Personal), Bau, Bauhof, Feuerwehren, Bäderbetriebe, Gemeindezeitung, Intranet, Gemeindewasserversorgungsanlagen, Vernetzung (LWL), Partnerstädte, Bürgerservice, Jagd, Fischerei, Postpartner, Raumordnung, Gemeindeplanung, Ortsbild, Wohnbauförderung, Straßenbeleuchtung, Liegenschaften, Gebäude, Soziale Wohlfahrt, Familien, Senioren, Frauen, Gesundheit, Bürgerbeteiligung, Transparenz, Umwelt, Energie, Abfallwirtschaft.

Referat II: 1. Vizebürgermeister Albert Burgstaller

Tourismus, Land- und Forstwirtschaft, Wander- und Radwegenetz, Wirtschaft.

Referat III: 2. Vizebürgermeister Mag. Michael Printscher

Kultur, Kunst, Denkmalpflege, Vereine, Veranstaltungen, Zwergsee.

Referat IV: Gemeindevorstand Mag. Norbert Santner

Jugend, Schulen, Kindergärten, Musikschulen, Sport, Sportanlagen.

Referat V: Gemeindevorstand Dipl.-Ing. Georg Oberzaucher

Finanzen

Referat VI: Gemeindevorstand Josef Hofer

Straßen, Plätze, Wege (ausgenommen Rad- und Wanderwege), Schutzwasserbau, Schiffsverkehr.

§ 2

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 3

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich im Verhinderungsfalle wie folgt zu vertreten:

Bgm. Dipl.-Ing. Johann Schuster

1. Vzbgm. Albert Burgstaller

2. Vzbgm. Mag. Michael Printscher

GV Mag. Norbert Santner

vertritt 2. Vzbgm. Mag. Michael Printscher

vertritt GV Mag. Norbert Santner

vertritt Bgm. DI Johann Schuster

vertritt 1. Vzbgm. Albert Burgstaller

GV DI Georg Oberzaucher
GV Josef Hofer

vertritt GV Josef Hofer
vertritt .GV DI Georg Oberzaucher

§ 4

1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist.

2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 8.4.2015, Zahl 004-2-GV/2015, außer Kraft.

Antrag: Genehmigung der Änderung der Verordnung des Gemeinderates vom 8.4.2015, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden.

Abstimmung: 19:3 (Gegenstimmen: GV Mag. Santner, GR Mag.^a Brandner, EM Egger)

TO-Punkt 7 – Änderungen der Nominierungen in Verbände und sonstige Gremien 2018 – 2021

Personalkommission

GRÜNE GV Dipl.-Ing. Georg Oberzaucher

Abfallwirtschaftsverband Spittal an der Drau

GRÜNE GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn

GRÜNE Ersatz: GR Franz Glinz

Antrag: Genehmigung der Nominierung von Herrn GV Dipl.-Ing. Georg Oberzaucher in die Personalkommission und Genehmigung der Nominierung von Frau GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn in den Abfallwirtschaftsverband Spittal an der Drau und Genehmigung der Nominierung von Herrn GR Franz Glinz als Ersatz in den Abfallwirtschaftsverband Spittal an der Drau.

Abstimmung: 22:0

TO-Punkt 8 – Genehmigung des Finanzierungsplanes „Volksschule Millstatt am See – Generalsanierung“

Erläuterung durch Herrn GV DI Oberzaucher:

Aufgrund der Zusammenlegung der Volksschule Millstatt und Volksschule Obermillstatt in VS-Standort in Obermillstatt und der zu erwartenden steigenden Schülerzahlen ist es unbedingt notwendig, das VS-Gebäude in Obermillstatt umzubauen, auszubauen und zu sanieren. Dazu wurde nun folgender Finanzierungsplan aufgestellt, und zwar:

Investitionsplan (in Tausend Euro):

Namentliche Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	Summe:
5/2111-6140 Investitionsaufwand f. Ankauf	41,2	2158,8	1300,0	372,0	3872,0
GESAMTAUSGABEN:	41,2	2158,8	1300,0	372,0	3872,0

Finanzierungsplan (in Tausend Euro):

Namentliche Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	Summe:
6/2111- Schuldaufnahme durch Darlehen		880,0			880,0
6/2111- BZ i.R. HRL 2016	30,0				30,0
6/2111- Zuführung oH 2017	11,2				11,2
6/2111-8711 BZ i.R. 2018		24,5			24,5
6/2111- Kommunale Bauoffensive (KBO)		61,3			61,3
6/2111- KPC-Förderung (Bund)				76,0	76,0
6/2111- Kärntner Schulbaufonds (K-SBF)		300,0	800,0	1314,0	2414,0
6/2111- Förderung § 15 a (Bund)			255,0		255,0
6/2111- Kommunales Investitionsprogramm		17,0			17,0
6/2111- BZ i.R. 2017 – Haftungsrücklage		30,0			
BZ i.R. 2017 – Entschuldung		20,5			
BZ i.R. 2018 – Haftungsrücklage		30,0			
BZ i.R. 2018 - Entschuldung		22,5			
GESAMTEINNAHMEN:	41,2	1385,8	1055,0	1390,0	3872,0

Antrag: Genehmigung des Finanzierungsplanes für das Vorhaben „Volksschule Millstatt am See – Generalsanierung“ und der Zweckänderung für die BZ i. R. in der Höhe von € 103.000,- (BZ i. R. 2017 – Haftungsrücklage € 30.000,-, BZ i. R. 2017 – Entschuldung € 20.500,-, BZ i. R. 2018 – Haftungsrücklage € 30.000,- und BZ i. R. 2018 – Entschuldung € 22.500,-).

Abstimmung: 21:1 (Gegenstimme: GR Tuppinger)

TO-Punkt 9 – Genehmigung der Fördervereinbarung zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und dem Kärntner Schulbaufonds für das Vorhaben „Volksschule Millstatt am See – Generalsanierung“

Erläuterung durch Herrn GV DI Oberzaucher:

Schreiben des Kärntner Schulbaufonds, Geschäftsstelle: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, vom 22.11.2017 (eingelangt am 19.12.2017). Betreff: Vorhaben „Volksschule Millstatt am See – Generalsanierung“ – Förderzusicherung. Sehr geehrter Herr Bürgermeister! 1. In der 21. Kuratoriumssitzung des Kärntner Schulbaufonds am 21. November 2017 wurde das Vorhaben „Volksschule Millstatt am See – Generalsanierung“ mit einem voraussichtlich förderfähigen Kostenaufwand von brutto EUR 3.216.488,62 und einem daraus resultierenden voraussichtlichen Fondsbeitrag (75%) von EUR 2.414.000,00 in den Fondsförderplan aufgenommen. 2. Angesichts der Tatsache, dass die bisherige Kosten- und Förderberechnung auf Kostenschätzungen und vorläufigen Kostenberechnungen beruht, werden die tatsächlich förderfähigen Kosten erst nach Vorliegen der Schlussrechnungen endgültig übermittelt und die Fondsförderung dem entsprechend angepasst.

3. Zustimmendenfalls mögen die Vertreter der Marktgemeinde Millstatt die in zweifacher Ausfertigung beiliegende Fördervereinbarung unterfertigen und ein Exemplar der Fondsverwaltung innerhalb von 4 Monaten nach Zustellung rückübermitteln.

Langt innerhalb dieser Frist keine unterfertigte Fördervereinbarung beim Fonds ein, so gilt diese Förderzusicherung als zurückgezogen. Für den Kärntner Schulbaufonds die Vorsitzende LH-Stv. Dr.ⁱⁿ Gaby Schaubig.

Fördervereinbarung abgeschlossen zwischen 1. der Marktgemeinde Millstatt als Förderwerberin und 2. dem Kärntner Schulbaufonds als Fördergeber.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die finanzielle Förderung des Vorhabens „Volksschule Millstatt am See – Generalsanierung“ auf Grundlage des Kärntner Schulbaufondsgesetz, LGBl. Nr. 35/2011 idgF und der in Geltung stehenden Förderrichtlinien.

II. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung für das unter Punkt I genannte Vorhaben wird in Form von verlorenen Kostenzuschüssen gewährt und beträgt 75% der Kosten, die vom Schulerhalter tatsächlich zu tragen sind.

Anhand der beim Fonds eingereichten Projekt- und Kostenunterlagen wurde auf der Grundlage der förderfähigen Bruttokosten eine

voraussichtliche Fondsförderung von EUR 2.414.000,00

ermittelt.

Die tatsächliche Höhe der Fondsförderung wird aber erst nach Vorhabensumsetzung auf Grundlage der Schlussrechnungen endgültig festgelegt.

III. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung

- a) Die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen muss unter Einbeziehung der Förderung aus dem Fonds gesichert sein.
- b) Die Förderwerberin übermittelt ein unterfertigtes Exemplar dieser in zweifacher Ausfertigung errichteten Fördervereinbarung binnen 4 Monaten nach Zustellung an den Fonds zurück.

- c) Einbringung eines schriftlichen Abrufungsantrages unter Beilage von Nachweisen über den aktuellen Maßnahmen- und Kostenstand.

IV. Auflagen und Bedingungen

Die Förderwerberin verpflichtet sich:

- a) die Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges der Fördergeber schriftlich mitzuteilen,
- b) sonstige Fördermöglichkeiten, insbesondere die der Kommunal Kredit Public Consulting (KPC-Förderungen), zeitgerecht zu beantragen und alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zu setzen, um eine möglichst hohe Förderzuerkennung zu erhalten,
- c) dem Fonds sämtliche bei Dritten beantragte oder bereits von Dritten gewährte Zuwendungen und Förderungen bekanntzugeben,
- d) mit der Realisierung der zu fördernden Maßnahmen im Jahr der erstmaligen Fördergewährung (Pkt. V) zu beginnen (eine zeitliche Verschiebung kann beantragt werden),
- e) die Realisierung der zu fördernden Maßnahmen spätestens in dem der erstmaligen Fördergewährung (Pkt. V) übernächstfolgenden Jahr abzuschließen,
- f) die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden,
- g) weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise unter Lebenden über die gewährte Förderung zu verfügen,
- h) zur Überprüfung der Verwendung der Förderung auf Verlangen des Fördergebers alle Auskünfte hinsichtlich der zu fördernden Maßnahmen zu erteilen und Einsicht in alle die zu fördernden Maßnahmen betreffenden Unterlagen zu gewähren,
- i) Auflagen, Bedingungen und sonstige übernommenen Verpflichtungen einzuhalten.

V. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt – nach Verfügbarkeit – als Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes bei Nachweis des aktuellen Kontostandes. Die Förderbereitstellung ist wie folgt vorgesehen:

2018 EUR 300.000,-

2019 EUR 800.000,-

2020 EUR 1.314.000,-

Dem Antrag auf Förderabrufung ist eine aktuelle Kostenverfolgung, die von der örtlichen Bauaufsicht bestätigt ist, beizulegen.

VI. Einbehaltung und Rückforderung der Förderung

Der Fördergeber behält sich eine gänzliche oder teilweise Einbehaltung bzw. Rückforderung der Förderung für folgende Fälle vor:

- a) Die der Förderung zu Grunde liegenden Maßnahmen wurden nicht bzw. nicht im vollen Umfang realisiert.
- b) Mögliche Förderungen von Dritten, insbesondere die der Kommunal Kredit Public Consulting (KPC-Förderungen), wurden nicht bzw. nicht zeitgerecht beantragt oder es wurden nicht alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gesetzt, um eine möglichst hohe Förderzuerkennung zu erhalten.
- c) Der Fonds wurde über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert – was etwa dann zutrifft, wenn die Förderwerberin die Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges oder die Gewährung von Zuwendungen und Förderungen durch Dritte verschweigt.
- d) Die gewährte Förderung wurde nicht widmungsgemäß verwendet.

- e) Mit der Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen wurde aus Gründen, die die Förderwerberin verschuldet hat, nicht fristgerecht begonnen und / oder die Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen wurde nicht fristgerecht abgeschlossen.
- f) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Verpflichtungen wurden nicht eingehalten.

Fordert der Fonds eine Förderung aufgrund des Vorliegens einer der vorstehend genannten Gründe zurück, so wird ab dem Tag der Förderauszahlung eine Verzinsung von 4% pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz mindestens ab in Höhe des Referenzzinssatzes zur Bewertung staatlicher Beihilfen im Sinne des EU-Vertrages auf den Rückforderungsbetrag verrechnet.

VII. Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörthersee.

VIII. Schlussbestimmungen

- a) Die Förderwerberin erklärt diese Fördervereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.
- b) Diese Fördervereinbarung wird zweifach errichtet, wovon jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.
- c) Abänderungen und Ergänzungen dieser Fördervereinbarung bedürfen der Schriftform.

Antrag: Genehmigung der Fördervereinbarung zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und dem Kärntner Schulbaufonds für das Vorhaben „Volksschule Millstatt am See – Generalsanierung“.

Abstimmung: 22:0

TO-Punkt 10 – Festlegung der Kriterien für die Kreditvergabe für das Baudarlehen

Erläuterung durch Herrn GV DI Oberzaucher:

Angebotslegung für einen Kredit in der Höhe bis zu EUR 880.000,-

Die Marktgemeinde Millstatt am See ersucht um ein Angebot für einen Kredit in der Höhe bis zu € 880.000,- zur Finanzierung der Generalsanierung der VS Millstatt am See.

Finanzierungswunsch: Volksschule Millstatt am See – Generalsanierung

1. Finanzierung der Generalsanierung

Kreditbetrag: bis zu € 880.000,-- (offener Saldo entsprechend der tatsächlichen Baukosten)

Verwendung: Baukosten und Vorfinanzierung

Laufzeit: 15 Jahre ab 01.06.2018 bis 31.12.2033

Rückzahlung: - in jährlichen Kapitalraten,
 - beginnend im Jahr 2019 u.2020 je € 50.000,-- (inkl.Zinsen)
 - ab dem Jahr 2021 bis 2033 in Raten zu gleichen Teilen (inkl. Zinsen)

- Kondition:
- Vorzeitige Tilgung bzw. Rückzahlung durch pönalefreien Ausstieg
 - a) fixer Zinssatz für 15 Jahre
 - b) variabler Zinssatz
mit halbjährlicher Anpassung an den 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von %-Punkte,
 - c) Escape-Klausel – Option jährlich oder halbjährlich auf festen Zinssatz umzusteigen
Berechnungsbasis: Durchschnitt letzter Monat vor Beginn einer Zinsperiode, kaufmännisch gerundet auf das nächste 0,01%, Kreditprovision% p.a.

2. Sicherstellung und Kosten

- Sicherstellung: Gemeinderatsbeschluss samt aufsichtsbehördlicher Genehmigung
- Kosten: Angabe einer eventuellen Bearbeitungsgebühr und der Konditionen für die Giro-Konto-Vorfinanzierung
- Um Anbotslegung bis _____ wird gebeten.

- Antrag: Genehmigung der Ausschreibungsunterlage mit den Kriterien für das Baudarlehen „Volksschule Millstatt am See – Generalsanierung“.

Abstimmung: 22:0

TO-Punkt 11 – Genehmigung der Erhöhung des Kassenkredites

Erläuterung durch Herrn GV DI Oberzaucher:

Zur Verstärkung des Kassenbestandes hat der Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe Kassenkredite aufgenommen werden dürfen. Das Gesamtausmaß der Kassenkredite darf ein Sechstel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigen. (It. Kärntner Gemeindehaushaltsordnung, K-GHO, § 35). Im Zuge des Voranschlages 2018 wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2017 ein Betrag von € 434.000,- (d.s. 6 % der ordentlichen Einnahmen) beschlossen. Da nunmehr die Generalsanierung der Volksschule Millstatt am See ansteht, benötigt die Marktgemeinde Millstatt am See einen höheren Kassenkreditrahmen. Deshalb wird der Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See gestellt, den Kassenkredit auf ein Sechstel der ordentlichen Einnahmen, das sind € 1,205.000,- zu erhöhen.

- Antrag: Genehmigung der Erhöhung des Kassenkredites auf ein Sechstel der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, auf derzeit € 1.205.000,-.

Abstimmung: 22:0

Frau GR Mag.^a Brandner verlässt den Sitzungssaal.

TO-Punkt 12 – GR Heribert Dertnig – Antrag auf Genehmigung des Schenkungsvertrages zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der Dorfgemeinschaft Lammersdorf-Grantsch und Görtschach

E-Mail von Herrn GR Heribert Dertnig, Görtschach 9, 9872 Millstatt am See, vom 4.12.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Amtsleiter, beiliegend – wie in der GV-Sitzung besprochen – mein Antrag bezüglich der Nutzungsvereinbarung für die Dorfgemeinschaft Lammersdorf mit der Bitte dies dem zuständigen Ausschuss zuzuweisen und auch dem Gemeinderat bei der nächsten Sitzung zum Beschluss vorzulegen. Bitte um Bestätigung. Mit freundlichen Grüßen Heribert Dertnig, Gemeinderat.

Heribert Dertnig, Gemeinderat, Görtschach 9, 9872 Millstatt am See, 4. Dezember 2017. Betreff: Nutzungsvertrag Dorfgemeinschaft Lammersdorf-Grantsch-Görtschach. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werte Kolleginnen und Kollegen! Die Dorfgemeinschaft Lammersdorf-Grantsch-Görtschach nützt seit Jahrzehnten die Grundstücke ehemaliges Ageder Moos in Lammersdorf, die nach dem Verkauf der Traumvilla in Dellach als Dorfplatz angekauft wurden. In der Zwischenzeit wurden einige Gebäude – gänzlich aus Eigenmitteln bzw. Spenden der Dorfbewohner errichtet. Um für die Zukunft eine eindeutige Rechtsgrundlage für die weitere Nutzung des Geländes und vor allem der Gebäude zu haben, ersuchen wir um Abschluss eines Schenkungsvertrages, der sich aber nur auf die zeitlich unbeschränkte Nutzung bezieht. Eigentümer soll weiterhin die Marktgemeinde Millstatt bleiben, jedoch ersuchen die Dorfbewohner um die verbindliche Zusage auf einen ewigen Veräußerungsverzicht, der auch allfällige Rechtsnachfolger einbezieht. Mit der Bitte um wohlwollende Prüfung zeichne ich mit kollegialem Gruß GR Heribert Dertnig.

E-Mail von Herrn Notar Mag. Johannes Fitzek vom 5.12.2017 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster und Herrn Obmann Dr. Harald Tesch. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Tesch, im Sinne der Vorsprache von Herrn Bürgermeister Schuster am 1.12.2017 übermittle ich den überarbeiteten Entwurf des Schenkungsvertrages zur Durchsicht. Mit freundlichen Grüßen Mag. Johannes Fitzek, öffentlicher Notar.

E-Mail von Herrn Obmann Dr. Harald Tesch vom 5.12.2017 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Hans! Ich habe mir erlaubt, den unter zweitens eingefügten Absatz dahingehend zu konkretisieren, dass eine Nutzung durch die Marktgemeinde fallweise und nur im gemeinsamen Einvernehmen passieren kann. Ich bin mir sicher, dass diese Korrektur deine Zustimmung findet und ersuche um Rückmeldung, damit ich zeitnah einen Beschluss in meinem Vorstand erwirken kann. Danke, beste Grüße nach Millstatt und auf bald, Harald.

E-Mail von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster vom 5.12.2017 an Herrn Obmann Dr. Harald Tesch. Servus Harald! Ich bin mit deiner Ergänzung einverstanden und habe noch zwei formale Korrekturen vorgenommen (Änderungsmodus). Wir gehen mit dem Vertrag am 14.12.2017 in den Gemeinderat, anschließend informiert dich AL Joham über das Ergebnis. Dann solltest du den notwendigen Gremialbeschluss der DG erwirken und danach gibt's einen Termin beim Notar. Liebe Grüße Hans.

Rohentwurf – 1.12.2017 – Notariats Akt.

Vor mir, Magister Johannes Fitzek, öffentlichem Notar zu Millstatt in Kärnten, mit der Amtskanzlei in 9872 Millstatt, Stiftgasse 1, sind heute in meiner Amtskanzlei erschienen die Parteien:

- 1) für die Marktgemeinde Millstatt, Marktplatz 8, 9872 Millstatt:
 - Diplomingenieur Johann Schuster, geboren siebzehnter März eintausendneunhundertvierundfünfzig (17.3.1954), Föhrenweg 268, 9872 Millstatt, als Bürgermeister,
 - als Gemeindevorstand,
 - als Gemeinderat, als Geschenkgeberin einerseits, und
- 2) für den Verein Dorfgemeinschaft Lammersdorf - Grantsch und Görtschach, Görtschach 10, 9872 Millstatt, ZVR-Zahl: 730979907:
 - Doktor Harald Tesch, geboren dritter Juli eintausendneunhunderteinundsiebzig (3.7.1971) Görtschach 10, als Obmann -- als Geschenknehmerin andererseits, wobei der beurkundende Notar auf Grund der heute im elektronischen Wege vorgenommenen Einsicht in das Vereinsregister in Verbindung mit dem Punkt "Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder" der Statuten vom 18.5.2003 (achtzehnten Mai zweitausenddrei) bestätigt, dass der vorgenannte Doktor Harald Tesch in der angeführten Eigenschaft als Obmann berechtigt ist, den unter ZVR-Zahl 730979907 registrierten Verein Dorfgemeinschaft Lammersdorf - Grantsch und Görtschach selbständig rechtsverbindlich zu vertreten und für diesen zu zeichnen,

und haben errichtet und zu Akt gegeben den nachstehenden.

SCHENKUNGSVERTRAG

Erstens:

RECHTSVERHÄLTNISSE

Die Marktgemeinde Millstatt ist Alleineigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl 403 Grundbuch 73210 Obermillstatt bestehend unter anderem aus den Grundstücken 270 Baufl.(10) Landw(10), 309 Landw(10) und 310 Landw(10) je Katastralgemeinde Obermillstatt im unverbürgten Katastergesamtausmaß von 5062 m² (fünftausendzweiundsechzig Quadratmetern), welche Grundstücke in der privatwirtschaftlichen Verwaltung der Marktgemeinde Millstatt stehen.

Die Parteien stellen fest, dass der Verein Dorfgemeinschaft Lammersdorf - Grantsch und Görtschach auf den vorangeführten Grundstücken das Gebäude Lammersdorf 74 samt Nebengebäude als Superädifikat errichtet hat und auch die gesamte Infrastruktur bereits im Eigentum des angeführten Vereines steht. Diese Grundstücksflächen werden seit Jahren vom Verein Dorfgemeinschaft Lammersdorf - Grantsch und Görtschach wie Eigentum betrachtet und behandelt.

Weiters stellen die Parteien fest, dass es sich beim Verein Dorfgemeinschaft Lammersdorf - Grantsch um einen gemeinnützigen Verein handelt, welcher die Interessen aller Dorfbewohner von Lammersdorf, Grantsch und Görtschach repräsentiert.

Auf Grund dieser Vereinbarung soll dem Verein Dorfgemeinschaft Lammersdorf - Grantsch und Görtschach auch weiterhin das Nutzungsrecht an den oben angeführten Grundflächen zukommen und auch eine grundbücherliche Sicherstellung dieses Rechtes erfolgen.

Zweitens: DIENSTBARKEITSVEREINBARUNG

Unter Hinweis auf die im Vertragspunkt Erstens angeführte Sachverhaltsdarstellung räumt die Marktgemeinde Millstatt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke 270, 309 und 310 je Katastralgemeinde Obermillstatt schenkungsweise dem Verein Dorfgemeinschaft Lammersdorf - Grantsch und Görtschach ohne weiteres Entgelt als Dienstbarkeit das Recht ein, die Grundstücke 270, 309 und 310 je Katastralgemeinde Obermillstatt auf immerwährende Zeiten zu gebrauchen und erklärt Letztere die Vertragsannahme.

Diese Dienstbarkeit umfasst insbesondere das Recht, auf eigene Kosten sämtliche erforderliche Arbeiten auf den betroffenen Grundstücksflächen einschließlich allfällig erforderliche Geländekorrekturen und Befestigungen durchzuführen, allfälligen Bewuchs zu entfernen, Gebäude zu erhalten, zu errichten, zu erneuern und überhaupt alles zu veranlassen, was die Dienstbarkeits-berechtigte für die Nutzung der Grundflächen als zweckmäßig und nützlich erachtet.

Diesbezüglich erteilt die Marktgemeinde Millstatt bereits heute der Dienstbarkeitsberechtigten Vollmacht, sämtliche Eingaben an Behörden zu richten, um allfällige Bauvorhaben zu verwirklichen und alles vorzukehren, was die Dienstbarkeitsberechtigte für notwendig und nützlich erachtet, dies jedoch nicht auf Kosten der Grundeigentümerin.

Weiters wird vereinbart, dass der Marktgemeinde Millstatt über jederzeitiges Begehren im gegenseitigen Einvernehmen das Recht einzuräumen ist, die vertragsgegenständlichen Grundstücke fallweise für öffentliche Zwecke mitzubeneutzen, beispielsweise für Großveranstaltungen, Angelobungsfeiern et cetera. Zum Zwecke der Abgabebemessung wird obiges Gebrauchsrecht alljährlich mit € 300,- (Euro dreihundert) bewertet, sodass sich für diese Zuwendung ein Gegenwartswert von € 5.400,- (Euro fünftausendvierhundert) errechnet. Eine Anmeldung im Sinne des § 121a BAO (Paragraf einhunderteinundzwanzig a Bundesabgabenordnung) hat somit nicht zu erfolgen.

Drittens: GEWÄHRLEISTUNG

und HAFTUNG DER DIENSTBARKEITSBERECHTIGTEN

Seitens der Marktgemeinde Millstatt wird jedwede Gewährleistung ausgeschlossen.

Die Haftung und auch die Obsorge für die ordnungsgemäße und gefahrenausschließende Benutzung des Vertragsobjektes trägt ausschließlich die Dienstbarkeitsberechtigte allein, sodass die Marktgemeinde Millstatt für allfällige Schäden und Zufälle jeglicher Art, die im Rahmen der Ausübung der Dienstbarkeit auftreten, keine wie immer geartete Haftung übernimmt und ist die Marktgemeinde Millstatt diesbezüglich vom Verein Dorfgemeinschaft Lammersdorf - Grantsch und Görtschach vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Marktgemeinde Millstatt verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Grundstücken ohne Zustimmung der Dienstbarkeitsberechtigten weder zu veräußern noch zu belasten.

Die Parteien sind in Kenntnis, dass eine grundbücherliche Sicherstellung im Sinne des § 364 c ABGB (Paragraf dreihundertvierundsechzig c Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) nicht erfolgen kann.

Mit Ausnahme der Grundsteuer für die vertragsgegenständlichen Grundstücksflächen gehen sämtliche öffentliche Abgaben sowie allfällige Betriebskosten zu Lasten der Dienstbarkeitsberechtigten.

Viertens: RECHTSNACHFOLGE

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über, wobei sich im Falle der Auflösung des Vereines Dorfgemeinschaft Lammersdorf - Grantsch und Görtschach die Marktgemeinde Millstatt verpflichtet, einem gemäß den Statuten des erwähnten Vereines gebildeten Rechtsnachfolger obiges Gebrauchsrecht im Sinne dieser Vereinbarung wiederum als Dienstbarkeit grundbücherlich sicherzustellen.

Im übrigen ist jedoch der Verein Dorfgemeinschaft Lammersdorf - Grantsch und Görtschach nicht berechtigt, die ihm in diesem Vertrag eingeräumten Rechte auf dritte Personen zu übertragen.

Fünftens: GRUNDBUCHSHANDLUNG

Die Parteien bewilligen auch über einseitiges Ansuchen nachstehende Grundbuchshandlung in Einlagezahl 403 Grundbuch 73210 Obermillstatt als bestelltem Sicherungsobjekt: -----

- die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gebrauchsrechtes an den Grundstücken 270, 309 und 310 je Katastralgemeinde Obermillstatt für den Verein Dorfgemeinschaft Lammersdorf - Grantsch und Görtschach, ZVR-Zahl: 730979907.

In Ansehung der vorangeführten Dienstbarkeit bewilligt der Verein Dorfgemeinschaft Lammersdorf - Grantsch und Görtschach, ZVR-Zahl: 730979907, bereits heute die lastenfreie Abschreibung der Grundstücke 939/3 und 960 je Katastralgemeinde Millstatt vom Gutsbestand der Einlagezahl 403 Grundbuch 73210 Obermillstatt, dies bei aufrechter Fortbestand der vorgenannten Dienstbarkeit an den Grundstücken 270, 309 und 310 je Katastralgemeinde Obermillstatt.

Sechstens: SONSTIGES

Die Parteien erklären Inländer im Sinne des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 (zweitausend-zwei) zu sein.

Alle mit der Errichtung und Verbücherung dieser Vereinbarung einschließlich Registrierung dieses Notariatsaktes im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, wozu die Parteien ihre ausdrückliche Zustimmung erteilen, verbundenen Kosten und Abgaben tragen die Parteien gemeinsam und zur ungeteilten Hand, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt haben.

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass der Urkundenverfasser nicht über abgabenrechtliche Folgen belehren kann und wird diesbezüglich keinerlei Haftung übernommen.

Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Spittal an der Drau in sachlicher und örtlicher Hinsicht vereinbart.

Hierüber wurde von mir dieser Notariatsakt aufgenommen, den Parteien in deren gleichzeitiger und ununterbrochener Gegenwart vollinhaltlich vorgelesen, von ihnen als dem Vertragswillen entsprechend genehmigt und bestätigt, und sohin mit der Bestimmung zur Hinausgabe auch wiederholter Ausfertigungen dieses Notariatsaktes von ihnen vor mir, Notar, eigenhändig unterschrieben.

Die Identität und die Geburtsdaten von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster als Vertreter der Marktgemeinde Millstatt sind mir, Notar, persönlich bekannt, die Identität und das Geburtsdatum von Herrn Doktor Harald Tesch als Vertreter des Vereines Dorfgemeinschaft Lammersdorf - Grantsch und wurde mir nachgewiesen.

E-Mail von Herrn AL Ferdinand Joham vom 14.12.2017 an Herrn Obmann Dr. Harald Tesch. Sehr geehrter Herr Dr. Tesch, lieber Harald! Herr Bürgermeister DI Johann Schuster ersucht um Übermittlung der Vereinsstatuten der Dorfgemeinschaft Lammersdorf – Grantsch und Görtschach zur ZVR-Zahl: 730979907. Mit bestem Dank im Voraus verbleibe ich mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

E-Mail von Herrn Obmann Dr. Harald Tesch vom 14.12.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Servus Ferdi, ich bin in Deutschland unterwegs und hab dein E-Mail erst jetzt gesehen. Anbei wie gewünscht die aktuell gültigen Statuten zu deiner weiteren Verwendung. Beste Grüße in die Heimat Harald.

Statuten der Vereins

DORFGEMEINSCHAFT LAMMERSDORF-GRANTSCH u. GÖRTSCHACH

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „ Dorfgemeinschaft Lammersdorf - Grantsch u. Görtschach “. Er hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Millstatt und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Millstatt.

Zweck

Der Verein ist überparteilich und dient gemeinnützigen Zwecken. Das Ziel soll im Sinne des österreichischen, demokratischen Staatsgedankens erreicht werden, und die Arbeitsgebiete werden je nach Bedarf und Möglichkeit folgende sein:

1. Errichtung und Betrieb einer Sommer- / Wintersportanlage
2. Nachbarschaftliche Zusammenarbeit

Der Vereinszweck soll durch Abhaltung von Sport- und nachbarschaftlichen Gemeinschaftsveranstaltungen erreicht werden.

Mittel

Die Mittel werden beschafft:

1. Durch Erträge von Veranstaltungen
2. Freiwillige Spenden
3. Durch Mitgliedsbeiträge
4. Durch Unterstützung öffentlicher Körperschaften

Der Vereinszweck ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Mitgliedschaft:

Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Diese haben das Recht der Teilnahme an der Hauptversammlung mit aktivem und passivem Wahlrecht.

Vereinsorgane:

Die Verwaltung des Vereines wird besorgt durch

1. Die Hauptversammlung
2. Den Ausschuss
3. Den Obmann / der Obfrau

Generalversammlung:

Die Einberufung der Hauptversammlung kann

1. vom Obmann oder der Obfrau
2. von der Mehrheit des Ausschusses
3. von einem Drittel der Mitglieder

gefordert werden. Sie muss jedoch mindestens jedes Jahr erfolgen.

Aufgaben der Generalversammlung

1. Die Wahl des Ausschusses
2. Die Wahl mindestens zweier Rechnungsprüfer
3. Die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes

4. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit

Wahl und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann / die Obfrau. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mind. $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, erfolgt Neubeginn nach einer Stunde, wobei dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, Beschlussfähigkeit besteht.

Vorstand

10 – 15 Mitglieder. Sie werden auf 6 Jahre gewählt. Der Ausschuss besteht aus dem Obmann / der Obfrau und Stellvertreter(n), dem Schriftführer / der Schriftführerein und Stellvertreter, dem Kassier / der Kassierin und Stellvertreter und weiteren Mitgliedern bzw. Beiräten nach Bedarf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder sowie der Obmann / die Obfrau oder der Stellvertreter anwesend sind.

Aufgaben des Vorstandes

1. Vertretung des Vereines nach außen
2. Erledigung aller Arbeiten, die nicht der Generalversammlung obliegen.
3. Verwaltung des Vereines

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Obmann / Obfrau bzw. Stellvertreter vollziehen die Beschlüsse des Ausschusses und der Hauptversammlung. Der Obmann / die Obfrau legt auch die Aufgabenbereiche der übrigen Funktionäre fest. Geldbeträge werden nur nach seiner Genehmigung vom Kassier / Kassierin freigegeben. Alle Ein- und Ausgabenbelege müssen die Unterschrift von 2 Funktionären (in der Regel Obmann / Obfrau und Kassier / Kassierin) tragen. Schriftstücke können nur vom Obmann / von der Obfrau oder dessen / deren Bevollmächtigten gezeichnet werden.

Rechnungsprüfer

Von der Generalversammlung werden 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines in Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Schiedsgericht

Streitigkeiten innerhalb des Vereines schlichtet ein Schiedsgericht. Jeder Streitteil wählt zwei Mitglieder, diese wählen ein fünftes Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Gleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Freiwillige Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über das Vermögen verfügt der Ausschuss. Im Falle der Auflösung des Vereines hat der Obmann / die Obfrau oder ein anderer Funktionär alle Vereinswerte an die Marktgemeinde Millstatt abzuführen.

Die Marktgemeinde Millstatt verwaltet die Vereinswerte so lange, bis ein Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck geführt wird. Wird ein solcher Verein nicht innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung gegründet, so sind diese von der Marktgemeinde Millstatt verwalteten Werte, gemeinnützigen Zwecken im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Millstatt zuzuführen. Lammersdorf, am 18.5.2003.

GR Politzer: Ich stelle den mündlichen Antrag zur Geschäftsbehandlung, dass dieser Tagesordnungspunkt zurückgestellt und an die Ausschüsse für Kultur und Finanzen zur weiteren Vorberatung zugewiesen wird.

Der Vorsitzende bringt den mündlichen Antrag zur Geschäftsbehandlung zur Abstimmung.

Antrag: Zurückstellung dieses Tagesordnungspunktes mit Zuweisung an die Ausschüsse für Kunst/Kultur/Kultus und Finanzen zur Vorberatung.

Abstimmung: 20:1 (Gegenstimme: Bgm. DI Schuster)

TO-Punkt 14

Genehmigung der Vereinbarung für die Wanderwege zwischen Herrn Johann Weinbrenner und der Marktgemeinde Millstatt am See

Entwurf der Vereinbarung abgeschlossen zwischen Herrn Johann Weinbrenner, geboren am 8.7.1952, Landwirt, Kleindombra 7, 9872 Millstatt am See, einerseits und der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, andererseits wie folgt:

I.

Herr Johann Weinbrenner räumt als Eigentümer des zur Liegenschaft EZ 88 KG Millstatt gehörenden Grundstückes 306/1, der Marktgemeinde Millstatt am See das Recht ein, die darüber verlaufenden und im angeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Lageplan, eingezeichneten Privatwege als Wanderwege instand zu setzen, instand zu halten und zu markieren und stellt diese Weganlagen für den Fußgängerverkehr zur Verfügung.

Zur Bewirtschaftung des Grundstücksbesitzes der Marktgemeinde Millstatt am See wird auch ein Fahrrecht für Wirtschaftsfuhren zu diesen Grundstücken eingeräumt. Im Konkreten handelt es sich um Wege:

- a) Verbindungsweg Kleindombra zum Zwergsee Grundstücke 245, 246 je KG Millstatt mit der betroffenen Parzelle 306/1 (Wald) KG Millstatt, welcher sich in der Natur als befahrbarer Wanderweg mit einem Fitnessparcours darstellt.
- b) Der entlang der nordwestlichen Grenze zum Grundstück 193/1 (Eigentümer Ronald Pleikner) führende Weg.
- c) Der entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze zum Steinschichtweg führende Weg.

II.

Diese Vereinbarung wird mit Wirksamkeit vom 1.7.2017 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung von wichtigen Bestimmungen dieser Vereinbarung kann jeder Teil die Auflösung mit sofortiger Wirkung bekanntgeben. Festgehalten wird, dass das Geh- und Fahrrecht am unter Punkt I. a) bezeichnete Weg seit über 50 Jahren besteht. Hinsichtlich der Nutzung ist somit Verjährung eingetreten.

III.

Die Marktgemeinde Millstatt am See übernimmt gegenüber den Benützern des Wanderweges auf Parzelle 306/1 die Haltereigenschaft im Sinne der Bestimmungen des § 1319 a ABGB und verpflichtet sich, die Weganlage entsprechend der Widmung für Fußgängerverkehr und das Fahrrecht zu betreuen, instand zu halten und den Grundeigentümer gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der zulässigen Benützung schad- und klaglos zu halten. Zu diesem Zwecke wird die Gemeinde als Wegerhalter eine Haftpflichtversicherung zur Gefahrenabdeckung gegenüber den Benützern abschließen, die auch allfällige Schäden durch den an den Weg unmittelbar angrenzenden Baumbestand einzuschließen hat.

IV.

Die Markierung des Wanderweges durch die Marktgemeinde Millstatt am See hat im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer durch Aufstellen von Tafeln, Wegweisern, Hinweiszeichen oder Anbringen von Farbmarkierungen zu erfolgen. Das Aufstellen von Bänken, Abfallbehältern und Freizeitzwecken dienenden Anlagen (z. B. Fitnessgeräte) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Grundeigentümers. Der bestehende Parcours wurde bereits genehmigt. Der Grundeigentümer ist berechtigt, eine vorübergehende Sperre zu begehren oder diese nach vorheriger Verständigung selbst vorzunehmen, wenn diese Maßnahmen aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere wegen Schlägerungs- und Bringungsarbeiten erforderlich sind. Die Weganlage ist von der Marktgemeinde Millstatt am See für den gefahrlosen Fußgängerverkehr und das Fahrrecht im erforderlichen Zustand zu erhalten und daher regelmäßig zu kontrollieren. Die Marktgemeinde Millstatt am See ist weiters angehalten, die entlang der Weganlage aufgestellten Markierungen, Bänke und sonstigen Anlagen in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und die aufgestellten Abfallbehälter in den erforderlichen Zeitabständen zu entleeren. Sie ist schließlich auch für die Reinhaltung der Weganlage und der direkt angrenzenden Geländestreifen verantwortlich.

V.

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses hat die Marktgemeinde Millstatt am See sämtliche Markierungen, Hinweistafeln, Bänke, Abfallbehälter und etwaige sonstigen Anlagen bis zum Jahresende zu entfernen, sowie über Verlangen des Grundeigentümers den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

VI.

Eine Übertragung der sich aus diesem Übereinkommen für die Marktgemeinde Millstatt am See ergebenden Berechtigungen an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Grundeigentümers gestattet.

VII.

Abänderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

VIII.

Die mit der Errichtung und Vergebührung in Verbindung stehenden Kosten und Abgaben hat die Marktgemeinde Millstatt am See zu tragen.

Antrag: Genehmigung der Vereinbarung für die Wanderweges zwischen
Herrn Johann Weinbrenner und der Marktgemeinde Millstatt am
See.

Abstimmung: 21:0

TO-Punkt 15

Genehmigung der Vermessungsurkunde des DI Missoni vom 10.8.2012, GZ 9293/12V, GFN 1158/2017/73 und Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz samt Auflassungen und Neuwidmungen für den Gemeingebrauch

Anlässlich der Straßensanierungsarbeiten am Zimmermannweg sowie am Raderweg in Obermillstatt wurde nach Abschluss der Bauarbeiten eine Endvermessung verlasst, wobei sich diese auf mehrere Vermessungsurkunden gliedert. Die Bescheinigung der Vermessungsurkunde des DI Missoni vom 10.8.2012, GZ 9293/12V musste bisher mehrfach verlängert werden, weshalb nunmehr für die Durchführung im Grundbuch eine neuerliche Beschlussfassung erforderlich ist. Die ursprüngliche Vermessungsurkunde wurde durch den Gemeinderat am 13.12.2012, unter TO-Punkt 16, beschlossen. Die neuerliche Kundmachung erfolgt(e) in der Zeit vom 02.01.2018 bis zum 31.01.2018.

Antrag: Genehmigung der Vermessungsurkunde von Herrn DI Missoni vom 10.8.2012, GZ 9293/12V, GFN 1158/2017/73 und Veranlassung der Durchführung nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes samt Auflassungen und Neuwidmungen für den Gemeingebrauch.

Abstimmung: 21:0

Herr GR Tuppinger verlässt den Sitzungssaal.
Frau GR Mag.^a Brandner kommt in den Sitzungssaal zurück.

TO-Punkt 16 – Genehmigung der Vermessungsurkunde von Herrn DI Ronald Humitsch vom 29.12.2017, GZ 3716/17 und Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz

Schreiben von Herrn DI Ronald Humitsch, Rizzistraße 1a, 9800 Spittal/Drau, vom 19.1.2018, GZ: 3716/17. Betreff: Katastrale Vermessung Weg Matzelsdorf. Sehr geehrter Herr Joham, anbei erhalten Sie zwei Vermessungsurkunden und den Bescheid des Vermessungsamtes mit der Bitte um rasche Einreichung zur Durchführung nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes. Mit freundlichen Grüßen
DI Ronald Humitsch.

Bescheid des Vermessungsamtes Spittal an der Drau, Dr. Arthur Lemisch-Platz 2, 9800 Spittal an der Drau, vom 17.1.2018, Geschäftsfallnummer 1163/2017/73: Der Plan vom 29.12.2017 mit der GZ 3716/17, Planverfasser DI Ronald Humitsch, wird bescheinigt. Rechtsgrundlage: § 39 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968 in geltenden Fassung.

Antrag: Genehmigung der Vermessungsurkunde von Herrn DI Humitsch vom 29.12.2017, GZ: 3716/17 mit Durchführung nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes samt Auflassungen und Neuwidmungen für den Gemeingebrauch.

Abstimmung: 21:0

Herr GR Tuppinger kommt in den Sitzungssaal zurück.

TO-Punkt 17 – GV Josef Hofer – Antrag auf Kanalentflechtung im Bereich der Silbernaglbrücke bis zum Marktplatz

Kostenschätzung für Entflechtung Millstatt. Neubau SW-Kanal mit Trennung der Hausanschlussleitungen inklusive Straßenbau und Asphaltierung auf 1,50 m Breite. Bereich: Kalvarienbergstraße – Silbernaglbrücke bis Anfang Marktplatz. Einzugsflächenaufteilung: Gesamtfläche 1.697 m² (100%), Anteil Marktgemeinde 1.095 m² (65%) und Anteil Straße 602 m² (35%). Gesamtsumme netto € 62.000,-, Marktgemeinde Millstatt € 23.516,67, Wasserverband Millstätter See € 24.716,67, Land Kärnten Straße € 13.766,67.

E-Mail von Herrn AL Ferdinand Joham vom 10.3.2017 an den Wasserverband Millstätter See: Sehr geehrter Herr GF Mag. Daborer, lieber Franz! Im Auftrag von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster teile ich dir Folgendes mit: Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 9.3.2017 den Tagesordnungspunkt 6 (Genehmigung des Kostenanteils für den Neubau des Schmutzwasserkanals mit Trennung der Hausanschlussleitungen – Entflechtung) mehrheitlich abgelehnt. Herr Bürgermeister DI Johann Schuster ersucht um Kenntnisnahme. Mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

Stellungnahme des Wasserverbandes Millstätter See vom 13.3.2017 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster und Verteilerliste laut E-Mail vom 13.3.2017. Betreff: Entflechtung – E-Mail vom 10. März 2017 von Herrn Joham. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Hans, bezugnehmend auf das o. a. Mail von Herrn Joham, in deinem Auftrag, möchte ich darauf hinweisen, dass in unserer gemeinsamen Sitzung am 31. Januar 2017 mit dir, Hr. Müller (Straßenbauamt), Hr. Saupper (Baudienst), Hr. GV J. Hofer, Hr. Unterdorfer (Büro Vierbauch), Hr. Dr. Veiter (Obmann WVM) und mir die Vereinbarung in deinem Büro so fixiert wurde, dass der Abschnitt Kalvarienbergstraße mit der vom Büro Vierbauch vorgelegten Kostenteilung in Angriff genommen wird (ohne den Kosten der Asphaltdecke, da auch mit der Biowärme noch ein vierter Kostenbeteiligter dabei sein wird). In der WVM-Vorstandssitzung vom 3. Februar 2017 wurde daraufhin der Beschluss gefasst, den Bauauftrag an die Firma Felbermayr in Höhe von € 53.000,- (netto) und die Planungskosten in Höhe von € 5.000,- an das Planungsbüro Vierbauch zu vergeben (Anteil Millstatt € 21.984,48 minus Förderung / siehe Protokoll S. 4). Hr. GV Hofer bekräftigte in der WVM-Sitzung noch mit einem klaren „JA“ den Beschluss zu diesen ersten Bauteil auch seitens der Gemeinde Millstatt (siehe Protokoll v. 3.2.2017, Seite 3). Die Vergaben wurden vom WVM durchgeführt. Den vereinbarten Zeitrahmen für die Bauausführung zwischen 18. April 2017 (nach Ostern) bis 2. Juni 2017 (vor Pfingsten) haben wir gemeinsam in der Sitzung v. 31.1.2017 festgelegt. Auch wurden in der Zwischenzeit die Feintrassierung und Gespräche mit den beteiligten Anrainern bzgl. Abwassertrennung durchgeführt. Ich muss darauf hinweisen, dass in punkto Vorleistungen, die bisher angefallen sind, diese anteilig der Gemeinde Millstatt in Rechnung gestellt werden. Der GR-Beschluss ist zur Kenntnis zu nehmen. Im Hinblick der getroffenen Absprachen mit dir und Hr. GV Josef Hofer aber nicht nachvollziehbar. Mit freundlichen Grüßen Mag. Franz Daborer, Geschäftsführung.

Beschluss des Gemeindevorstandes vom 12. Juli 2017, TO-Punkt 24 – neuerliche Beratung über die Genehmigung des Kostenanteils für den Neubau des Schmutzwasserkanals mit Trennung der Hausanschlussleitungen (Entflechtung): Zurückstellung dieses Tagesordnungspunktes.

Antrag von Herrn GV Josef Hofer, Obermillstatt 140, 9872 Millstatt am See, vom 1.8.2017. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt. Antrag auf Kanalentflechtung im Bereich der Silbernaglbrücke bis zum Marktplatz. Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Geschätzte Kolleginnen, geschätzte Kollegen! Ich stelle den Antrag die Kanalentflechtung von der Silbernaglbrücke bis zum Marktplatz durchzuführen. Nachdem die Wasserleitung in diesem Bereich nicht fertig verlegt wurde und daher auch nicht angeschlossen werden kann, ist Handlungsbedarf. Zusätzlich kann eine Neuasphaltierung in diesem Bereich nicht durchgeführt werden. Mit freundlichen Grüßen GV Sepp Hofer.

Beschluss des Gemeindevorstandes vom 9.8.2017, TO-Punkt 16: Zurückstellung dieses Tagesordnungspunktes (Vorbereitung des Projektes durch den Baureferenten).

Beschluss des Gemeindevorstandes vom 6.9.2017, TO-Punkt 16: Als nächsten Schritt ist eine Planung für die Straßenverbreiterung im Bereich der Kalvarienbergstraße von der Marktgemeinde zu beauftragen, in welcher die Anregungen zur Mobilität der Ortskernentwicklung einfließen sollen. Die Kanalentflechtung im Bereich der Silbernaglbrücke bis zum Marktplatz soll im Frühjahr 2018 umgesetzt werden.

E-Mail von Herrn GV Josef Hofer vom 4.1.2018 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Amtsleiter, lieber Ferdinand! Ersuche um Behandlung von folgendem Antrag: Die Entscheidung über die Kanalentflechtung in der Kalvarienbergstraße auf die Tagesordnung für den nächsten Gemeinderat zu setzen. Liebe Grüße GV Sepp Hofer.

Antrag: Genehmigung der Kanalentflechtung im Bereich der Silbernaglbrücke bis zum Marktplatz.

Abstimmung: 19:3 (Gegenstimmen: GR Mag.^a Gmeiner-Jahn, GR Brigitte Glinz, GR Dr. Köhler)

TO-Punkt 18 – Genehmigung des Mountainbike- und Radfahrvertrages Schwaigerschaft bis zur Schwaigerhütte zwischen den Grundeigentümern und der Marktgemeinde Millstatt am See

Mountainbike- und Radfahrvertrag

abgeschlossen zwischen den Grundeigentümern: August Glabischnig, Öttern 2, 9872 Millstatt am See, Siegfried Risser, Öttern 1, 9872 Millstatt am See, Christine Pleßnitzer, Großdombra 8, 9872 Millstatt am See, Andreas Schmölzer, Großdombra 4, 9872 Millstatt am See, Franz Egger, Großdombra 7, 9872 Millstatt am See, Sepp Faschauner, Kötzing 5, 9871 Seeboden am Millstätter See, Manfred Meixner, Schwaigerschaft 6, 9872 Millstatt am See, Gerlinde Bugelnig, Zwenberg 16, 9816 Penk, Alfred Thaler, Schwaigerschaft 40, 9872 Millstatt am See, AG Schwaigeralpe, Meinhard Hattenberger, Schwaigerschaft 3, 9872 Millstatt am See, Richard Wilscher, Schwaigerschaft 2, 9872 Millstatt am See,

AG Schwaigerschaftswald und der Marktgemeinde Millstatt am See, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, kurz „Vertragspartner“ genannt.

Diesem Vertrag liegt der Leitfaden „Mountainbike Fair Play in Kärnten“, Herausgeber Land Kärnten und Landwirtschaftskammer Kärnten, Stand Mai 2012, zugrunde.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Grundeigentümer geben die über unten genannten Grundstücke führende und in der Beilage „A“ dargestellte Wegstrecke wie folgt für das Radfahren frei.

KG	Gst. Nr.	Länge (m)
Laubendorf	680/1, 686, 687, 688, 689/1, 691, 692/1, 730/3, 734, 736, 738/1, 808, 809/1, 812, 814, 817/1, 817/2, 818/1, 818/2, 823, 833, 839/1, 839/11, 839/13, 839/14, 839/2, 839/21, 839/22, 839/23, 839/3, 839/4, 839/5, 839/55, 959/1, 960/5, 973/1	2.460

1. Mai – 31. August 09.00 – 19.00 Uhr

1. September – 31. Oktober 09.00 – 17.00 Uhr

- 1.2 Die Durchführung von Veranstaltungen auf der frei gegebenen Strecke ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.3 Festgehalten wird, dass die freigegebenen Strecken dem Vertragspartner nicht exklusiv zur Verfügung stehen, sondern nur zur Mitbenützung freigegeben werden.

2. Dauer

- 2.1 Dieser Vertrag beginnt am 8.2.2018 und endet am 8.2.2021 ohne das es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- 2.2 Die Vertragsparteien können diesen Vertrag auf wichtigen Gründen gemäß §§ 1117 und 1118 ABGB auflösen. Dieses beidseitige Auflösungsrecht besteht auch bei Entfall einer allenfalls in Aussicht bzw. bereits gewährten finanzielle Förderung seitens des Landes Kärnten oder einer anderen Institution für den Vertragsgegenstand.
- 2.3 Bei Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner den Vertragsgegenstand geräumt und in ordentlichen Zustand zurückzustellen. Die Markierungen und sonstigen Hinweistafeln sind zu entfernen. Allgemeine Ankündigungen des Vertragspartners in Druckwerken (z. B. Prospekten, Karten) und sonstigen Medien sind zu entfernen, unkenntlich zu machen oder nicht mehr öffentlich zu verbreiten. Die vom Vertragspartner während der Vertragslaufzeit mit einschlägigen Informationen zur vertragsgegenständlichen Radfahrstrecke versorgten Informationsplattformen sind nachweislich über eine solche Rückstellung in Kenntnis zu setzen.

3. Entgelt und Entschädigungen

- 3.1 Für die Benützung der Wegstrecke und für damit verbundene Bewirtschaftungerschwernisse gebühren den Grundeigentümern ein jährliches Entgelt in der Höhe von EUR 0,22 je Laufmeter.
- 3.2 Für 2.460 lfm errechnet sich daher ein jährliches Entgelt von insgesamt EUR 541,20 der zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer bis 15. Juni jeden Jahres bei der Raiffeisenbank Millstättersee, IBAN: (wird bekanntgegeben), Bankleitzahl 39479, zu entrichten ist.

3.3 Das jährliche Entgelt wird mit dem Verbraucherpreisindex 2015, ausgehend von der Indexzahl Juni 2017, wertgesichert.

3.4 Die Entgelte und Entschädigungen sind spesenfrei zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 8% Verzugszinsen p. a. verrechnet.

4. Benützungsbedingungen

4.1 Es ist nur das Radfahren mit entsprechend geeignet ausgerüsteten Rädern gestattet. Der Vertragspartner ist berechtigt, die freigegebenen Routen für den Zweck der Instandhaltung und Instandsetzung mit Kraftfahrzeugen nach Absprache mit dem Obmann zu erfolgen (Schlüssel ist beim Obmann abzuholen).

Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die freigegebenen Strecken von den Grundeigentümern bzw. den von ihnen Ermächtigten ebenfalls mit Kraftfahrzeugen benützt werden.

4.2 Die Grundeigentümer können die Wege und Straßen aus Sicherheitsgründen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß § 34 Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/75, bzw. aus betrieblichen Gründen (z. B. Holzerntemaßnahmen, Holzmanipulationen, Jagd) auf die Dauer einer Gefahrenlage im Bedarfsfall ganz oder teilweise im unbedingt erforderlichen Ausmaß sperren und dabei die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen erforderlichenfalls vorübergehend unkenntlich machen und außer Geltung setzen. Nach Beendigung der jeweiligen Sperre sind die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen von demjenigen, der die Sperre vorgenommen hat, wieder kenntlich zu machen. In diesen Fällen verzichtet der Vertragspartner auf alle Entschädigungsansprüche gegenüber dem Grundeigentümer. Allfällige Sperren sind dem Vertragspartner tunlichst 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Bei Gefahr in Verzug erfolgt die Bekanntgabe so rasch als möglich. Das Ende einer Sperre ist dem Vertragspartner ebenfalls so rasch als möglich bekannt zu geben. Sollte eine durch die Grundeigentümer veranlasste Wegsperre das zeitliche Ausmaß von 6 Wochen im Jahr überschreiten, wird eine aliquote Kürzung des betreffenden Jahrespachtzinses vorgenommen.

4.3 Neben der StVO i.d.g.F. und allfällig anderen relevanten Gesetzen gelten folgende Bestimmungen, die den Radfahrern ausdrücklich, ebenso wie die wesentlichen, in diesem Vertrag festgelegten Vereinbarungen, in folgendem Wortlaut zur Kenntnis zu bringen sind (Benützungsregeln):

- Die Benützung ist von 1. Mai bis 31. August von 09.00 bis 19.00 Uhr und vom 1. September bis 31. Oktober von 09.00 bis 17.00 Uhr auf eigene Gefahr gestattet.
- Benützen Sie ausschließlich die freigegebenen markierten Strecken.
- Forststraßen sind Betriebsflächen und Arbeitsplatz. Rechnen Sie daher mit Arbeitsmaschinen, Holz oder Schlaglöchern auf der Fahrbahn, Weidevieh und Kraftfahrzeugverkehr.
- Auf Kraftfahrzeuge und Fußgänger ist besonders zu achten.
- Fahren Sie immer auf halbe Sicht.
- Verringern Sie ihre Fahrgeschwindigkeit vor unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen. Bei plötzlich und unerwartet auftretenden Hindernissen ist vom Fahrrad abzusteigen und dieses beim Hindernis vorbei zu schieben.

- Im Wald ist insbesondere das Zelten, Lagern bei Dunkelheit, Feuermachen, die Beunruhigung von Wild oder das Betreten von Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe gesetzlich verboten.
 - Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
- 4.4 Die in Punkt 4.3 genannten Benützungsvorschriften sind auf einer Tafel neben der in 4.5 angeführten Tafel jeweils am Beginn der freigegebenen Straße gut lesbar anzuführen.
- 4.5 Dem Vertragspartner obliegt die Aufstellung, Erhaltung bzw. Erneuerung der Tafeln am jeweiligen Beginn der freigegebenen Straßen, weiters der Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung bei nicht freigegebenen Seitenstraßen sowie der Hinweis- und Markierungstafeln. Am Beginn der Straße sind somit Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit folgendem Zusatzschild aufzustellen: „Befristet ausgenommen Radfahren in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August von 09.00 bis 19.00 Uhr und vom 1. September bis 31. Oktober von 09.00 bis 17.00 Uhr“. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Die Aufstellung der Hinweis- und Markierungstafeln hat im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer zu erfolgen.
- 4.6 Der Vertragspartner hat an geeigneten Punkten des Vertragsgegenstandes Vorkehrungen für die Abfallentsorgung einzurichten und diese regelmäßig zu entleeren. Weiters ist er verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Weganlagen und die daran angrenzenden Flächen mindestens zweimal jährlich auf eigene Kosten von Abfällen zu säubern.
- 4.7 Auf allen vertragsgegenständlichen Informationsmaterialien, Hinweisen und Tafeln, die vom Vertragspartner publiziert werden, ist klar erkennbar darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Gemeinschaftsprojekt mit dem Grundeigentümer, dem Vertragspartner und dem Land Kärnten handelt.
- 4.8 Allfällige behördliche Bewilligungen und allfällige behördliche Auflagen, die durch das Radfahren bedingt sind, sind vom Vertragspartner einzuholen bzw. auf eigene Kosten zu erfüllen.

5. Haftung

- 5.1 Der Vertragspartner übernimmt hinsichtlich der freigegebenen Strecken für die Zwecke des Radfahrens die Funktion des Halters im Sinne des § 1319a ABGB. Er ist damit berechtigt, die freigegebenen Strecken erforderlichenfalls in einen für Radfahrer verkehrssicheren Zustand zu versetzen und in diesem Zustand zu erhalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die freigegebenen Strecken regelmäßig auf Gefährdungen aus dem angrenzenden Bewuchs zu kontrollieren und festgestellte Gefährdungen umgehend den Grundeigentümern schriftlich zu melden. Bei Gefahr in Verzug hat der Vertragspartner für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Sperren der Strecke für das Radfahren) unverzüglich Sorge zu tragen.
- 5.2 Von den Grundeigentümern werden die freigegebenen Strecken nur insoweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Die Grundeigentümer übernehmen keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benützbarkeit der freigegebenen Strecken. Es trifft sie keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung (z. B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.

- 5.3 Ist bei einer nicht freigegebenen Seitenstraße ohne Kenntnis des Vertragspartners die Beschilderung gemäß 4.5 verloren gegangen oder unkenntlich geworden, so trifft die Grundeigentümer bei allfälligen Schadensfällen, bei denen für den Benutzer die Tatsache, dass eine gesperrte Strecke befahren wurde, nicht erkennbar war, keine Haftung.
- 5.4 Die Grundeigentümer haften nur für Schäden, die von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- 5.5 Der Vertragspartner hält die Grundeigentümer gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.
- 5.6 Der Vertragspartner hat eine Wegehaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung ohne Subsidiaritätsklausel abzuschließen oder das Bestehen einer solchen spätestens bei Vertragsabschluss nachzuweisen. Die jeweilige Versicherungssumme beträgt zumindest 1,5 Millionen Euro. Der Vertragspartner hat den Grundeigentümer bei Wegfall der Haftpflichtdeckung umgehend zu verständigen und die Radfahrstrecke sofort zu sperren.
- 5.7 Auch Schäden an Objekten bzw. im Nahebereich des Vertragsgegenstandes, die im Rahmen der Öffnung der vertragsgegenständlichen Weganlage vom Vertragspartner, seinen Leuten oder sonst von ihm Beauftragten und deren Leute verursacht werden, hat der Vertragspartner unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis dem Weginhaber bzw. Grundeigentümer zu ersetzen oder vollständig zu beheben.

6. Kosten und Gebühren

- 6.1 Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Vertragspartner.

7. Sonstiges

- 7.1 Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 7.2 Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Einer Übertragung des Vertrages auf einen neu gegründeten Tourismusverband nach dem Kärntner Tourismusgesetz 2011 wird seitens der Grundeigentümer vorab zugestimmt. In diesem Fall sind die Grundeigentümer unverzüglich schriftlich von dieser Übertragung zu verständigen.
- 7.3 Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführten Anschrift den Vertragspartnern als zugekommen.
- 7.4 Mehrere Vertragspartner bevollmächtigten einander unwiderruflich, Erklärungen und Empfangannahmen auch mit Rechtswirksamkeit für die anderen vornehmen zu dürfen und haften für die Erfüllung der Vertragspflichten solidarisch.

8. Vertragsausfertigung

- 8.1 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon für jeden Vertragsteil eine bestimmt ist.

Antrag: Genehmigung des Mountainbike- und Radfahrvertrages zwischen den Grundeigentümern August Glabischnig, Siegfried Risser, Andreas Schmölzer, Franz Egger, Sepp Faschauner, Manfred Meixner, Gerlinde Bugelnig, Alfred Thaler, Meinhard Hattenberger, Richard Wilscher, AG Schwaigeralpe, AG Schwaigerschaftswald und der Marktgemeinde Millstatt am See.

Abstimmung: 20:2 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß)

TO-Punkt 19 – Genehmigung der Maßnahmen durch die Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung im Rahmen des Betreuungsdienstes im Jahr 2018

Betreuungsdienst – Formblatt I. Einzugsgebiete: Pesentheinerbach, Obermillstätter Mühlbach, Kleindombrabach, Tschierwegerbach, Laubendorferbach. Betreuungsdienst Millstatt am See 2018. Die Marktgemeinde Millstatt am See beantragt beim Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung die Förderung und Durchführung der unten angeführten Arbeiten aus Mitteln des Betreuungsdienstes. Bereich der Arbeiten: Drainagierungen im Oberlauf am Pesentheinerbach, Ortsbereich Pesenthein am Obermillstätter Mühlbach, Ortsbereiche Weinleiten und Kleindombra am Kleindombrabach, Mündungsbereich und Hochwasserrückhaltebecken in Großdombra am Tschierwegerbach, Ortsbereich Laubendorf am Laubendorferbach. Art der Arbeiten: Pesentheinerbach linksufrig zwischen hm 28,00 und hm 35,30: Kontrolle und Sanierungen an den bestehenden Drainagierungen. Obermillstätter Mühlbach ca. hm 0,80 – hm 3,40: lokale Bewuchsentfernungen und Bachräumungen sowie Sanierungen am Gerinne. Kleindombrabach ca. hm 0,80 – hm 4,20: lokale Bewuchsentfernungen und Bachräumungen. Tschierwegerbach ca. hm 0,00 – hm 0,90 und hm 14,35 – hm 15,50: lokale Baumwuchsentfernungen und Bachräumungen. Laubendorferbach ca. hm 10,70 – 15,35: lokale Bewuchsentfernungen. Die Marktgemeinde Millstatt am See bestätigt, dass die alle betroffenen Anrainer im obigen Bereich nachweislich verständigt hat und deren Zustimmung vorliegt. Die Anrainer haben sich mit den vorgenannten Arbeiten und mit den damit verbundenden dauernden oder vorübergehenden Beanspruchungen ihrer Grundstücke einverstanden erklärt und zur Kenntnis genommen, dass aus Mitteln des Betreuungsdienstes keine Entschädigungen für eine dauernde Grundinanspruchnahme erfolgen kann. Die Fischerei- und Wassernutzungsberechtigten im angeführten Bereich und bachabwärts wurden von der Marktgemeinde Millstatt am See verständigt und erklären sich mit den Arbeiten einverstanden. Die Verständigung des Pächters obliegt dem Fischereiberechtigten.

Betreuungsdienst – Formblatt II. Einzugsgebiete Pesentheinerbach, Obermillstätter Mühlbach, Kleindombrabach, Tschierwegerbach, Laubendorferbach.

Die Gebietsbauleitung beabsichtigt die Durchführung der folgenden Maßnahmen im Rahmen des Betreuungsdienstes: Festgestellte Schäden / Befund: Kontrolle und gegebenenfalls Sanierung am Drainagierungssystem im Oberlauf am Pesentheinerbach, Bewuchs und Geschiebeanlandungen in den Ortsbereichen Pesenthein, Weinleiten und Kleindombra am Obermillstätter Mühlbach und Kleindombrabach sowie im HW-Rückhaltebecken am Tschierwegerbach, Bewuchs im Bachbett des Laubendorferbaches im Ortsbereich Laubendorf. Art der durchzuführenden Arbeiten: Pesentheinerbach linksufrig zwischen hm 28,00 und hm 35,30: Kontrolle und Sanierungen an den bestehenden Drainagierungen. Obermillstätter Mühlbach ca. hm 0,80 – hm 3,40: lokale Bewuchsentfernungen und Bachräumungen sowie Sanierungen am Gerinne. Kleindombrabach ca. hm 0,80 – hm 4,20: lokale Bewuchsentfernungen und Bachräumungen. Tschierwegerbach ca. hm 0,00 – 0,90 und ca. hm 14,35 – hm 15,50: lokale Baumwuchsentfernungen und Bachräumungen.

Laubendorferbach ca. hm 10,70 – 15,35: lokale Bewuchsentfernungen.
 Kostenschätzung / Finanzierung: € 28.500,00. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt gemäß § 28 WBFG idgF (Drittelfinanzierung).

Antrag: Genehmigung der Maßnahmen durch die Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung im Rahmen des Betreuungsdienstes zum Gemeindeanteil von € 9.500,- im Jahr 2018.

Abstimmung: 22:0

TO-Punkt 20 – Genehmigung der Förderungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der Millstätter Bäderbetriebe GmbH für das Projekt „Slow Trail Zwergsee“

FÖRDERUNGSVEREINBARUNG abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt und der Millstätter Bäderbetriebe GmbH, Kaiser-Franz-Josef-Straße 334, 9872 Millstatt am See, in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Die „Slow Trails Kärnten“ sind ein Gemeinschaftsprojekt von „Urlaub am See“, einer Kooperation bestehend aus fünf Kärntner Seendestinationen. Das Konzept von Seen-Panoramawegen mit Slow-Effekt wurde in Zusammenarbeit mit der Firma REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH entwickelt.

Auf Basis hoher Qualitätsanforderungen der Slow Trails an die Landschaft und Wegeführung wurde in Millstatt am See die Strecke zwischen Kleindombra – vorbei am Zwergsee und Klieberteich – bis zur Millstätter Schlucht ausgewählt – ein Streckenabschnitt der mediterranen Flair und südliche Lebensqualität vermittelt.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt € 9.500,00.

3. Finanzierungsplan:

3.1 Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

	€		%
Eigenmittel	€	9.700,00	50,52
Bedarfszuweisungsmittel a. R.	€	9.500,00	49,48
GESAMTINVESTITIONSKOSTEN	€	19.200,00	100%

3.2 Der Förderungswerber verpflichtet sich, durch Eigenmittel in der Höhe von € 9.700,00 im Ausmaß von 50,52% finanziell zur Durchführung des beschriebenen Projektes beizutragen.

3.3 Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss

dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und – Steuererleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. Europarecht:

4.1 Der Förderungsvertrag ist dadurch aufschiebend bedingt, dass die Förderung von der Kommission nach Art 88 Abs 3 EGV genehmigt wird, wegen Nichtäußerung der Kommission als genehmigt gilt oder die Kommission feststellt, dass keine Beihilfe vorliegt.

Hinweis: Die Förderung darf erst nach (positiver) Durchführung des Notifikationsverfahrens gewährt werden. Andernfalls ist der Förderungsvertrag nichtig und die innerstaatlichen Gerichte müssen über Begehren von Konkurrenten oder auf Anordnung der Kommission die Subvention vom Förderungswerber zurückfordern. Anderes gilt dann, wenn eine Beihilfe als nicht tatbestandsmäßige De-minimis-Beihilfe zu qualifizieren ist (dazu sogleich) oder die Voraussetzungen einer Freistellungsverordnung erfüllt, die bestimmte Beihilfen ex lege genehmigt und damit auch von der Notifikationspflicht ausnimmt.

4.2 Die Rückforderung von Beihilfen, die dem EG-Recht widersprechen, richtet sich nach 7.2.

5. Durchführung:

5.1 Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.

5.2 Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.

5.3. Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Eine allfällige Überprüfung der Maßnahme durch rechnungshofartige Einrichtungen wird jedenfalls vorbehalten.

5.4 Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

5.5 Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin den Beschäftigtenstand jeweils zum 1.1. jeden Jahres mittels einer Bestätigung der Kärntner Gebietskrankenkasse nachzuweisen.

- 5.6 Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.
- 5.7 Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.
- 5.8 Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.
- 6. Auszahlung:**
- 6.1 Die Auszahlung der jeweils aliquoten Fördermittel erfolgt – nach Verfügbarkeit - in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes auf Grundlage der vom Förderungswerber vorzulegenden anerkannten und saldierten Originalrechnungen bzw tatsächlich geleisteten Zahlungen.
- 6.2 Akontozahlungen können nur auf Grundlage tatsächlich geleisteter Zahlungen ausbezahlt werden.
- 6.3 Im Rahmen der geförderten Maßnahme können nur jene Originalrechnungen bzw tatsächlich geleisteten Zahlungen für Leistungen anerkannt werden, die nach dem im Fördervertrag vereinbarten Termin für den Beginn der Durchführung der Maßnahme in Angriff genommen worden sind.
- 6.4 Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) detaillierte Auflistung der Kosten;
 - b) anerkannte und saldierte Originalrechnungen, Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw geeignete Nachweise (zB für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);
 - c) Darstellung der Projektfinanzierung einschließlich Angabe aller tatsächlich gewährten Förderungen und
 - d) ein abschließender Bericht über die durchgeführte Maßnahme und die erzielten Projektergebnisse.
- 6.4 Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.
- 6.5 Die Auszahlung von 10 vH der Fördermittel darf erst nach Anerkennung der Endabrechnung durch die Förderungsgeberin, sowie Nachweis der Erfüllung der sonstigen Förderungsvoraussetzungen erfolgen.
- 7. Einstellung und Rückerstattung:**
- 7.1 Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Fördermittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn
- a) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
 - b) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
 - c) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
 - d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 - e) wenn die sonstigen Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;

- f) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
- g) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Konkursverfahren eröffnet bzw die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- h) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- i) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- j) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- k) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 5.6 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
- l) der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 9. (Rechtsnachfolge) verstößt;
- m) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt zB Naturkatastrophen, Brand) verloren gegangen sind;
- n) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
- o) der Förderungswerber das Gleichbehandlungsgesetz verletzt hat oder
- p) wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere weil die Förderung gegen das EG-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 88 Abs 3 EGV zugesagt oder gewährt worden ist oder
- q) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.

7.2 Tritt einer der oben (7.1.) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

7.3 Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann in den Fällen der Eröffnung des Ausgleiches über das Vermögen des Förderungswerbers oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn trotz Eröffnung des Ausgleichs bzw der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Konkursverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

8. Sicherstellung:

Der Förderungswerber hat allfällige Rückzahlungsansprüche durch die Bestellung einer abstrakten Bankgarantie eines österreichischen Kreditinstituts oder eines Kreditinstituts mit Sitz in der europäischen Union in Höhe der ausbezahlten Fördermittel und für die Dauer bis zum 31.12.2018 sicherzustellen. Das Zustandekommen des Vertrages ist durch die Überreichung der Urkunde über die Bankgarantie an die Förderungsgeberin bedingt.

9. Rechtsnachfolge:

Überträgt der Förderungswerber das geförderte Unternehmen/Objekt/den geförderten Betrieb vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks/der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten im Wege der Einzelrechtsnachfolge, worunter auch die Verpachtung oder Vermietung fällt, so hat er sicherzustellen, dass der Einzelrechtsnachfolger die Verpflichtungen dieses Förderungsvertrages übernimmt. Für allfällige Rückforderungsansprüche bleibt der Überträger der Förderungsgeberin als Gesamtschuldner verpflichtet.

10. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

11. Haftungsausschluss:

Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen und für eine Fehlbeurteilung der EG-rechtlichen Voraussetzungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.

12. Datenschutz:

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt. Der Förderungsgeberin ist vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

14. Allgemeine Bestimmungen:

14.1 Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.

14.2 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

14.3 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Antrag: Genehmigung der Förderevereinbarung zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der Millstätter Bäderbetriebe GmbH für das Projekt „Slow Trail Zwergsee“.

Abstimmung: 21:1 (Stimmhaltung: GV DI Oberzaucher)

TO-Punkt 21 – Genehmigung der Förderungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der Millstätter Bäderbetriebe GmbH für das Projekt „Sprungturm Sanierung“

FÖRDERUNGSVERTRAG abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt und der Millstätter Bäderbetriebe GmbH, Kaiser-Franz-Josef-Straße 334, 9872 Millstatt am See, in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

<p>Übernahme einer Haftungsrücklage Der gesperrte Sprungturm soll wieder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, daher ist dieser zu sanieren. Die Sanierung wird von der Millstätter Bäderbetriebe GmbH mittels Fördervereinbarung durchgeführt.</p>
--

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt € 293.800,-.

3. Finanzierungsplan:

3.1. Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

Eigenmittel	€	1.000	0,33
Bedarfszuweisungsmittel i. R.	€	95.500	32,40
Bedarfszuweisungsmittel a. R.	€	21.000	7,13
Sonderbedarfszuweisungsmittel a. R.	€	177.300	60,14
GESAMTINVESTITIONSKOSTEN	€	294.800	100%

3.2 Der Förderungswerber verpflichtet sich, durch Eigenmittel in der Höhe von € 1.000,00 / im Ausmaß von 0,33% finanziell zur Durchführung des beschriebenen Projektes beizutragen.

3.3 Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will.

Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und –Steuererleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4 Europarecht:

- 4.1 Der Förderungsvertrag ist dadurch aufschiebend bedingt, dass die Förderung von der Kommission nach Art 88 Abs. 3 EGV genehmigt wird, wegen Nichtäußerung der Kommission als genehmigt gilt oder die Kommission feststellt, dass keine Beihilfe vorliegt.

Hinweis: Die Förderung darf erst nach (positiver) Durchführung des Notifikationsverfahrens gewährt werden. Andernfalls ist der Förderungsvertrag nichtig und die innerstaatlichen Gerichte müssen über Begehren von Konkurrenten oder auf Anordnung der Kommission die Subvention vom Förderungswerber zurückfordern. Anderes gilt dann, wenn eine Beihilfe als nicht tatbestandsmäßige De-minimis-Beihilfe zu qualifizieren ist (dazu sogleich) oder die Voraussetzungen einer Freistellungsverordnung erfüllt, die bestimmte Beihilfen ex lege genehmigt und damit auch von der Notifikationspflicht ausnimmt.

- 4.2 Die Rückforderung von Beihilfen, die dem EG-Recht widersprechen, richtet sich nach 7.2.

5 Durchführung:

- 5.1 Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.

- 5.2 Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.

- 5.3 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen.

Eine allfällige Überprüfung der Maßnahme durch rechnungshofartige Einrichtungen wird jedenfalls vorbehalten. Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

- 5.4 Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin den Beschäftigtenstand jeweils zum 1.1. jeden Jahres mittels einer Bestätigung der Kärntner Gebietskrankenkasse nachzuweisen.

- 5.5 Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.

- 5.6 Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.

- 5.7 Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

6 Auszahlung:

- 6.1 Die Auszahlung der jeweils aliquoten Fördermittel erfolgt – nach Verfügbarkeit - in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes auf Grundlage der vom Förderungswerber vorzulegenden anerkannten und saldierten Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen.
- 6.2 Akontozahlungen können nur auf Grundlage tatsächlich geleisteter Zahlungen ausbezahlt werden.
- 6.3 Im Rahmen der geförderten Maßnahme können nur jene Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen für Leistungen anerkannt werden, die nach dem im Fördervertrag vereinbarten Termin für den Beginn der Durchführung der Maßnahme in Angriff genommen worden sind.
- 6.4 Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) detaillierte Auflistung der Kosten;
 - b) anerkannte und saldierte Originalrechnungen, Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw. geeignete Nachweise (z.B. für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);
 - c) Darstellung der Projektfinanzierung einschließlich Angabe aller tatsächlich gewährten Förderungen und
 - d) ein abschließender Bericht über die durchgeführte Maßnahme und die erzielten Projektergebnisse.
- 6.5 Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.
- 6.6 Die Auszahlung von 10 v.H. der Fördermittel darf erst nach Anerkennung der Endabrechnung durch die Förderungsgeberin, sowie Nachweis der Erfüllung der sonstigen Förderungsvoraussetzungen erfolgen.

7 Einstellung und Rückerstattung:

7.1 Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Fördermittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 v.H. über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

- a) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
- b) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- c) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
- d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- e) wenn die sonstigen Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- f) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
- g) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Konkursverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- h) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;

- i) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- j) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- k) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 5.6 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
- l) der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 9. (Rechtsnachfolge) verstößt;
- m) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt z.B. Naturkatastrophen, Brand) verloren gegangen sind;
- n) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
- o) der Förderungswerber das Gleichbehandlungsgesetz verletzt hat oder
- p) wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere weil die Förderung gegen das EG-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 88 Abs. 3 EGV zugesagt oder gewährt worden ist oder

7.2 Tritt einer der oben (7.1.) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

7.3 Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann in den Fällen der Eröffnung des Ausgleiches über das Vermögen des Förderungswerbers oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn trotz Eröffnung des Ausgleichs bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Konkursverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

8 Sicherstellung:

Der Förderungswerber hat allfällige Rückzahlungsansprüche durch die Bestellung einer abstrakten Bankgarantie eines österreichischen Kreditinstituts oder eines Kreditinstituts mit Sitz in der europäischen Union in Höhe der ausbezahlten Fördermittel und für die Dauer bis zum 31.12.2018 sicherzustellen. Das Zustandekommen des Vertrages ist durch die Überreichung der Urkunde über die Bankgarantie an die Förderungsgeberin bedingt.

9 Rechtsnachfolge:

Überträgt der Förderungswerber das geförderte Unternehmen/Objekt/den geförderten Betrieb vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks/der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten im Wege der Einzelrechtsnachfolge, worunter auch die Verpachtung oder Vermietung fällt, so hat er sicherzustellen, dass der Einzelrechtsnachfolger die Verpflichtungen dieses Förderungsvertrages übernimmt. Für allfällige Rückforderungsansprüche bleibt der Überträger der Förderungsgeberin als Gesamtschuldner verpflichtet.

über den vom Tourismusverband Millstatt am See an die Marktgemeinde Millstatt am See zu leistenden Infrastrukturbeitrag.

- Abrechnung 2017 – der Infrastrukturbeitrag von EUR 39.800 wird bei der Endabrechnung von der Marktgemeinde Millstatt am See einbehalten.
- Ab dem Jahr 2018 erfolgt eine monatliche A-conto-Zahlung der Orts- und Nächtigungstaxe nach Abrechnung des monatlich gleichbleibenden Infrastrukturbeitrages, ausgehend von den Zahlen des Jahres 2017. Die Endabrechnung für das Jahr 2018 erfolgt im Jänner 2019.
- Der Infrastrukturbeitrag errechnet sich aus den gesamten Nächtigungszahlen multipliziert mit € 0,13 / Nächtigung. Zur Wertsicherung des Infrastrukturbeitrages von € 0,13 pro Nächtigung wird eine prozentuelle Anpassung an den Sommertarif der Ortstaxe vereinbart. Ausgenommen von dieser prozentuellen Anpassung sind gegebenenfalls zur Finanzierung von Sonderprojekten eingehobenen befristeten Sonderabgaben.
- Der Stundensatz der Verrechnung zwischen der Marktgemeinde und dem Tourismusverband entspricht den internen Verrechnungssatz der Marktgemeinde Millstatt am See.
- Der Infrastrukturbeitrag deckt anteilige Leistungen der Marktgemeinde für die Ortsbildpflege (Parkanlagen, Blumen, etc) sowie die Radweg- und Wanderwegpflege. Ziel ist die Erhaltung der Anlagen in einem ordnungsgemäßen, auch den touristischen Ansprüchen entsprechenden Zustand.
Darüber hinaus gehende Leistungen der Marktgemeinde für den Tourismusverband gelangen nach den internen Verrechnungssatz der Marktgemeinde zur Verrechnung.
Eine Liste der touristisch relevanten Wege, die dann periodisch gepflegt werden, wird noch erstellt.

Dieser Vereinbarung liegt der Gemeinderatsbeschluss der Marktgemeinde Millstatt am See vom 8.2.2018, TO-Punkt 22, zugrunde.

Vzbgm. Burgstaller: Ich stelle folgenden Zusatzantrag: Diese Vereinbarung kann jährlich bis zum Jahresende mit einer 6 monatigen Kündigungsfrist von jedem der beiden Vertragspartner gekündigt werden.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Haupt-
Antrag: Genehmigung der Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und dem Tourismusverband Millstatt am See über den zu leistenden Infrastrukturbeitrag.

Abstimmung: 22:0

Der Vorsitzende bringt den Zusatzantrag zur Abstimmung.

Zusatzantrag: Genehmigung der Aufnahme der Ausstiegsklausel in die Vereinbarung: Diese Vereinbarung kann jährlich bis zum Jahresende mit einer 6 monatigen Kündigungsfrist von jedem der beiden Vertragspartner gekündigt werden.

Abstimmung: 22:0

TO-Punkt 23 – Bürgermeister DI Johann Schuster – Antrag: Der Gemeinderat möge eine Anpassung der Wasserbezugsgebühren auf Grundlage des beiliegenden Verordnungsentwurfes vornehmen

Antrag von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster, Föhrenweg 268, 9872 Millstatt am See, vom 23.1.2018. Antrag an den Gemeinderat, Sitzung am 8.2.2018. Betrifft: Wasserbezugsgebühr.

Antrag: Der Gemeinderat möge eine Anpassung der Wasserbezugsgebühren auf Grundlage des beiliegenden Verordnungsentwurfes vornehmen. Begründung: Die für Förderansuchen erforderliche Kosten- und Leistungsrechnung weist für die ordnungsgemäße Instandhaltung und Betriebsführung der GWVA eine gravierende Unterdeckung auf. Die Kosten- und Leistungsrechnung wurde darüber hinaus mittels einer Kalkulationsprogrammes der Abteilung 3 KLAR in der Finanzverwaltung der Marktgemeinde, unter Mitwirkung von Herrn Finanzprüfer Fabach, verifiziert. Es wird vorgeschlagen, die erforderliche Preisanpassung in drei Schritten vorzunehmen. Beilagen: Verordnungsentwurf, Kosten- und Leistungsrechnung WVA, Kalkulationsergebnisse. Dipl.-Ing. Johann Schuster, Bürgermeister.

Auszug aus dem Verordnungsentwurf:

§ 4 Benützungsg Gebühr

Absatz 4: Der Gebührensatz beträgt

- ab 1.4.2018 € 1,40 pro Kubikmeter
- ab 1.4.2019 € 1,60 pro Kubikmeter
- ab 1.4.2020 € 1,80 pro Kubikmeter

Auszug aus der Kosten- und Leistungsrechnung der Quantum GmbH vom 21.3.2017: Ergebnis – berechneter kostendeckender Wasserpreis (EUR/m³) = EUR 1,70 (exklusive Umsatzsteuer).

Auszug aus der Wassergebühren Kalkulation (Kalkulationsprogramm AKL – Abteilung 3) vom 23.1.2018 mit Splittung in Wasserbereitstellungs- und Wasserbenützungsg Gebühr – Beträge inklusive 10% Mehrwertsteuer:

- Variante 1: Wasserbenützungsg Gebühr € 1,49
Wasserbereitstellungsgebühr € 50,97
(ohne Reinvestitionskosten für bereits abgeschriebene Anlagen)
- Variante 2: Wasserbenützungsg Gebühr € 1,62
Wasserbereitstellungsgebühr € 49,22
(mit Reinvestitionskosten € 25.000,- / Jahr für bereits abgeschriebene Anlagen)
- Variante 3: Wasserbenützungsg Gebühr € 1,74
Wasserbereitstellungsgebühr € 49,49
(mit Reinvestitionskosten € 50.000,- / Jahr für bereits abgeschriebene Anlagen)

Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung, Unterabteilung „Kommunales Abgaben- und Straßenmanagement“, Mießtalerstraße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, vom 6.2.2018. Betreff: Marktgemeinde Millstatt am See, Wasserbezugsgebühren, Wasserzählergebühren, Verordnungsüberprüfung, Vorbegutachtung.

Sehr geehrte Damen und Herren! Hinsichtlich der noch zu beschließenden Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See, mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung), darf folgendes mitgeteilt werden.

1. Zur Höhe der Abgabensätze:

1.1. Maßgebliche Rechtslage

Gebühren sind Abgaben, die der Erfüllung wichtiger kommunaler Aufgaben, wie der Müll- und Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung dienen (= unternehmerische Leistung der Gemeinde). Sie sind für jede einzelne Gemeindeeinrichtung oder Gemeindeanlage vom Gemeinderat mit Verordnung festzulegen und werden basierend auf einer bundesgesetzlichen Ermächtigung ausgeschrieben (§ 7 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948). Zwischen Leistung der Gemeinde (z. B. Wasserversorgung) und Gegenleistung (Entrichtung der Gebühr) muss ein angemessenes Verhältnis bestehen (= Äquivalenzprinzip). Für die Beiträge existiert eine landesgesetzliche Ermächtigung (§ 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948). Seit dem Finanzausgleichsgesetz 1993 haben die Gemeinden mehr Spielraum in der Führung der Gebührenhaushalte: sie dürfen Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeanlagen bis zu einem Ausmaß erheben, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigt: dieses im Fachjargon genannte „doppelte Äquivalenzprinzip oder auch „Gebühren-Doppeldeckungsprinzip“ ermöglicht den Gemeinden die Gebühren (und Beiträge) so festzusetzen, dass nicht nur die gesamten Kosten gedeckt werden, sondern auch Rücklagen für die Erhaltung und Erneuerung der Gemeindeeinrichtung oder Gemeindeanlage gebildet werden können. Benützungsgebühren und Interessentenbeiträge sind zwar öffentliche Abgaben, werden aber in der Gruppe 8 (= Dienstleistungen) veranschlagt. Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasser, Kanal und Müll) ist ein so genannter „Gebührenhaushalt“ einzurichten, der insofern eine Sonderstellung im ordentlichen Haushalt einnimmt, als Gebühren und Interessentenbeiträge bei der entsprechenden Gemeindeeinrichtung oder Gemeindeanlage zu veranschlagen sind. Dieser so genannte „Gebührenhaushalt“ muss ausgeglichen sein, ein „Sollüberschuss“ oder ein „Sollabgang“ darf nicht zulasten oder zugunsten des ordentlichen Haushaltes gebucht werden (siehe insbesondere §§ 7 Abs. 6, 19 iVm § 69 Abs. 2 Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBl. 2/1999). Auf landesgesetzlicher Ebene normiert überdies das Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 107/1997, K-GWVG, dass Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden dürfen. Die Wasserbezugsgebühren dürfen geteilt für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage (Benützungsgebühr) andererseits ausgeschrieben werden. Das Gebührenaufkommen aus der Benützungsgebühr hat in diesem Fall zumindest 50 v. H. des gesamten Aufkommens an Wasserbezugsgebühren zu betragen. In §§ 10 ff K-GWVG wird den Gemeinden überdies die Ermächtigung erteilt, durch Verordnung des Gemeinderates Wasseranschlussbeiträge (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) zur Deckung der Kosten der Errichtung dieser Wasserversorgungsanlage auszuschreiben und einzuheben.

1.2. Zum konkreten Gebührensatz

1.2.1. Der Gemeinderat hat sich vor Beschlussfassung mit den Gebührensätzen auseinanderzusetzen, damit die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet ist, einerseits darf der Gebührenhaushalt keinen „Sollabgang“ verzeichnen, andererseits muss das Verhältnis zwischen der (geplanten) Bereitstellungsgebühr und der Benützungsgebühr den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Letztlich sind überdies gemäß § 69 K-GHO Rücklagen für die Erhaltung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen zu bilden.

1.2.2. Soweit ha. ersichtlich, besteht – auf Basis des Rechnungsabschlusses 2016 – im Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“ kein Abgang und wurde auch eine Überprüfung der Gebühren anhand des Kärntner Gebührenkalkulationsmodells – K-GKM durchgeführt. Würde eine „reine“ Benützungsgebühr ausgeschrieben, so müsste nach dem K-GKM der Gebührensatz € 1,90 (inklusive Umsatzsteuer) betragen.

Der avisierte Gebührensatz von € 1,20 (inklusive Umsatzsteuer) trägt dieser Kalkulation – auch unter Berücksichtigung dessen, dass zusätzlich auch eine Bereitstellungsgebühr ausgeschrieben wird – (noch) nicht Rechnung. In Anbetracht dessen, dass aber in der Verordnung eine sukzessive Anhebung der Gebühren für die nächsten Jahre geplant ist, wird dem Verordnungsentwurf unter der Auflage zugestimmt

- dass die Kalkulation nach Vorliegen der Jahresrechnung 2018 erneut durchgeführt wird
- und – bei Bedarf – die Gebührensätze entsprechend angepasst werden

1.2.3. Zur Frage, ob für den Wasserbezug bei einem Stallgebäude ein ermäßigter Abgabensatz zur Anwendung kommen kann, ist auszuführen, dass dies mit den unionsrechtlichen Vorgaben nicht in Einklang zu bringen ist: Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 23. Oktober 2000, zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmen- Richtlinie), der unter der Überschrift „Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen“ steht, hat folgenden Wortlaut:

(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Analyse gemäß Anhang III und insbesondere unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten.

Die Mitgliedstaaten sorgen bis zum Jahr 2010 dafür

- dass die Wassergebührenpolitik angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und somit zu den Umweltzielen dieser Richtlinie beiträgt,
- dass die verschiedenen Wassernutzungen, die mindestens in die Sektoren Industrie, Haushalte und Landwirtschaft aufzugliedern sind, auf der Grundlage der gemäß Anhang III vorgenommenen wirtschaftlichen Analyse und unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einen angemessenen Beitrag leisten zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen.

Die Mitgliedstaaten können dabei den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie die geographischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region oder Regionen Rechnung tragen.

Diese Vorgaben

- Verursacherprinzip
- Kostendeckung
- Anreize zur effizienten Nutzung

- der angemessene Beitrag der verschiedenen Wassernutzung wurde durch § 55e Abs. 1 Z. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 – wie folgt – umgesetzt
Maßnahmen

§ 55e (1) Zur Verwirklichung der in §§ 30a, c und d festgelegten Ziele hat das Maßnahmenprogramm zumindest Vorgaben (grundlegende Maßnahmen) zu enthalten,

1. die unter Bedachtnahme auf des Kostendeckungsprinzip für Wasserdienstleistungen (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung), einschließlich Umwelt- und Ressourcenkosten und unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips bis 2010 auf Grundlage der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen
 - a) adäquate Anreize für Wassernutzer für einen nachhaltigen und effizienten Umgang mit der Ressource Wasser bieten,
 - b) adäquate Beiträge der wassernutzenden Sektoren Industrie, Haushalte und Landwirtschaft zur Kostendeckung der Wasserdienstleistung leisten

dabei kann auf soziale, umweltspezifische und ökonomische Effekte der Kostendeckung ebenso wie auf geografische und klimatische Gegebenheiten von betroffenen Gebieten Bedacht genommen werden.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass die von Ihnen beabsichtigte Vorgehensweise, den Wasserverbrauch bei Stallgebäuden einen begünstigten Abgabensatz zu unterziehen, mit der Vorgabe des WRG 1959, wonach der wassernutzende Sektor Landwirtschaft zur Kostendeckung der Wasserdienstleistung einen entsprechenden Beitrag leisten hat, kollidiert.

1.2.4. Zur Frage, ob für „Großabnehmer“ ein gestaffelter Gebührensatz zur Anwendung kommen könnte, ist auszuführen, dass Verordnungen allgemeine Normen sind, in denen der Verordnungsgeber (hier: Gemeinderat) für die Vollziehung (hier: Bürgermeister als Abgabenbehörde 1. Instanz) als auch für den Normunterworfenen (hier: Abgabenschuldner)

- klare,
- unmissverständliche und
- nachvollziehbare

Regelungen schafft, dieser Rechtsinhalt bedarf einer gesetzlichen Grundlage und muss dem Sachlichkeitsgebot entsprechen. Gesetzeswidrige Verordnungen hat die Landesregierung durch Verordnung aufzuheben (§ 99 Abs. 2 K-AGO). Die Gebührengestaltung des Gemeinderates muss dem Sachlichkeitsgebot entsprechen und dieses verbietet es nicht, eine sachliche Staffelung der Gebührensätze (Erhöhung oder Ermäßigung) nach dem Verbrauch vorzunehmen, insofern nicht einzelne Betriebe oder Berufsgruppen (per se) davon betroffen sind, sondern alle Normunterworfenen (auf entsprechende Verordnungen der Gemeinde Wernberg und Techelsberg darf hingewiesen werden).

Zu bedenken gilt es aber, dass ein so genannter „Mengenrabatt“ zur Folge haben könnte, dass das Gebührenaufkommen im Haushalt sinkt und die so erforderliche Erhöhung der Gebühren (verursacht durch die Großverbraucher) von allen Gebührenzählern getragen werden muss. In Anbetracht dessen, schlägt die Aufsichtsbehörde vor, den Gebührensatz bei der Benützungsg Gebühr für alle in gleicher Höhe zu belassen. Durch privatrechtliche Akte der Gemeinde können – wenn es der ordentlichen Haushalt der Gemeinde erlaubt – Unterstützungen in Form von Förderungen gewährt werden, und würde ein solches Vorgehen maßgeblich dazu beitragen, dem Grundsatz der „Kostenwahrheit“ im Gebührenhaushalt Rechnung zu tragen.

Dieser Hinweis erhebt insbesondere in Anbetracht des Umstandes, dass der Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“ einen voraussichtlichen Abgang von rund € 15.700,- für das Rechnungsjahr 2017 ausweisen wird.

2. Formelle Anmerkungen

2.1. Einleitend ist anzumerken, dass die Verordnung – entgegen den sonstigen Vorgaben – sehr knapp vor der geplanten Beschlussfassung im Gemeinderat und erst nach ausdrücklicher Aufforderung zur so genannten Vorbegutachtung ha. in Vorlage gebracht wurde, Sie werden ersucht, künftig (diese und alle anderen) Verordnungen ha. so rechtzeitig zur Vorbegutachtung in Vorlage zu bringen, dass eine ordnungsgemäße Bearbeitung gewährleistet ist.

2.2. Die Zahl „810“ stimmt nicht mit den haushaltsrechtlichen Hinweis nach der VRV (1997 und 2015) „850“ überein.

2.3.1. In § 4 sollte Abs. 2 (der Stichtag der Zählerablesung) entfallen und in § 7 normiert werden (siehe der Formulierungsvorschlag unter Punkt 2.5.). Dass die anderen Absätze dann eine neue Nummerierung erhalten müssen, sei vorsichtshalber angemerkt.

2.3.2. § 4 Abs. 5 sollte (korrespondierend zu § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 3) im Plural formuliert werden.

2.4. In § 6 Abs. 1 fehlt vor dem Wort „verpflichtet“ der Beistrich.

2.5. § 7 sollte wie folgt lauten:

§ 7

Festsetzung der Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen, sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. März jeden Kalenderjahres).

2.6. Die „öffentliche Bekanntmachung“ an der Amtstafel kann sekundär erfolgen, doch ist primär seit 1. Jänner 2017 für die Kundmachung § 15 K-AGO in der „neuen“ Fassung anzuwenden:

§ 15

Kundmachung und Inkrafttreten der Verordnungen

(1) Der Bürgermeister hat die Verordnungen der Gemeinde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde (§ 80a) unter der Internetadresse der Gemeinde kundzumachen.

(2) Die Kundmachungen im elektronisch geführten Amtsblatt sind nach Jahrgängen zu gliedern und innerhalb der Jahrgänge fortlaufend zu nummerieren.

2. Schlussbemerkungen

2.1. Es darf ersucht werden, die angeregten formalen Änderungen vorzunehmen, die (beschlossene) Verordnung wird – in Entsprechung des § 99 Abs. 1 K-AGO – ha. mit der elektronischen Kundmachung in Vorlage gebracht.

2.2. Der Protokoll der maßgeblichen Gemeinderatssitzung ist – zeitnah mit der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde – gesondert (per E-Mail an abt3.post@ktn.gv.at zu Zl. 03-SP81-33/1-2018) ha. in Vorlage gebracht.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Rechtsauskünften gedient zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen für die Kärntner Landesregierung Dr.ⁱⁿ Maria Krenn.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 8. Februar 2018, Zahl: 850-GWVA/2018, mit der

WASSERBEZUGSGEBÜHREN und WASSERZÄHLERGEBÜHREN
ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung)

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2017, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2017, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Millstatt am See werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung, Benützung und Eichung der Wasserzähler werden Wasserzählergebühren ausgeschrieben.
- (3) Die Gebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 12.08.1992, Zl: 810/1992, festgelegten Versorgungsbereich ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung, Benützung und Eichung der Wasserzähler sind Wasserzählergebühren zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist einmal jährlich zu entrichten.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist abhängig von der Größenordnung der möglichen Nutzung und ergibt sich aus der Dimensionierung all jener Zähler, welche in weiterer Folge auch zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühren herangezogen werden. Mindestens ist jedoch eine Bereitstellungsgebühr pro angeschlossenem Grundstück zu entrichten, welche sich aus der Dimension des größten für dieses Grundstück verwendeten Wasserzählers ergibt.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Kalenderjahr für Zähler mit
 - Dauerdurchfluss Q3 bis 5 m³/h € 50,00
 - Dauerdurchfluss über 5m³/h bis 10 m³/h € 100,00
 - Dauerdurchfluss von mehr als 10 m³/h € 200,00.
- (4) Die Gebühren beinhalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (5) Ist ein Grundstück kürzer als ein ganzes Jahr angeschlossen, so erfolgt die Berechnung der Bereitstellungsgebühr anteilmäßig.

§ 4

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauchs mittels Wasserzähler zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des Gebührensatzes mit der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter.
- (3) Der Gebührensatz beträgt
 - ab 1.4.2018 € 1,40 pro Kubikmeter
 - ab 1.4.2019 € 1,60 pro Kubikmeter
 - ab 1.4.2020 € 1,80 pro Kubikmeter
- (4) Die Gebühren beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 5

Wasserzählergebühr

- (1) Die Wasserzählergebühr ist ab dem Einbau eines gemeindeeigenen Zählers einmal jährlich zu entrichten. Beim Austausch eines zuvor eingebauten Zählers ist sie jedoch frühestens mit Ablauf der Eichfrist dieses Zählers fällig. Die Wasserzählergebühr ist ebenfalls von der Dimensionierung der Wasserzähler abhängig.
- (2) Die Wasserzählergebühr beträgt pro Kalenderjahr für Zähler mit
 - Dauerdurchfluss Q3 bis 5 m³/h € 10,00
 - Dauerdurchfluss über 5m³/h bis 10 m³/h € 14,00
 - Dauerdurchfluss von mehr als 10 m³/h € 25,00.
- (3) Die Gebühren beinhalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 6

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühren sind die Eigentümer der baulichen Anlagen oder der Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, verpflichtet.
- (2) Für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren verpflichtet.

§ 7

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen, sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. März jeden Kalenderjahres).

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die diesbezügliche Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt vom 29.9.2016, Zahl: 810-3-GWVA/2016, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Erläuterungen

zur Verordnung der Marktgemeinde Millstatt am See mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden.

Zu § 2 – Gegenstand der Abgabe

Berechnung des Anteils der Benützungsgebühr am gesamten Aufkommen der Wasserbezugsgebühren: Laut § 24 Abs. 2 der Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, LGBl. 107/1997, dürfen die Wasserbezugsgebühren für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage (Benützungsgebühr) andererseits ausgeschrieben werden. Das Gebührenaufkommen aus der Benützungsgebühr hat zumindest 50 v. H. des gesamten Aufkommens an Wassergebühren zu betragen.

Das Gesamtaufkommen aus den Wasserbezugsgebühren wird sich aufgrund dieser Verordnung auf rund € 390.000,- inkl. USt. im Jahr 2019 belaufen. Das Aufkommen aus der Bereitstellungsgebühr errechnet sich mit € 81.250 inkl. USt.

Das Aufkommen aus der Benützungsgebühr wird sich aufgrund dieser Verordnung auf rund € 310.000,- inkl. USt. pro Jahr belaufen. Das sind rund 79,5 v. H. des gesamten Aufkommens an Wassergebühren im Jahr 2019.

Im Jahr 2020 wird sich das Gesamtaufkommen aus den Wasserbezugsgebühren aufgrund dieser Verordnung auf rund € 430.000,- inkl. USt. belaufen. Das Aufkommen aus der Bereitstellungsgebühr errechnet sich mit € 81.250 inkl. USt. Das Aufkommen aus der Benützungsgebühr wird sich aufgrund dieser Verordnung auf rund € 350.000,- inkl. USt. pro Jahr belaufen. Das sind rund 81,4 v. H. des gesamten Aufkommens an Wassergebühren im Jahr 2020.

Ab dem Jahr 2021 wird sich das Gesamtaufkommen aus den Wasserbezugsgebühren aufgrund dieser Verordnung auf rund € 480.000,- inkl. USt. belaufen. Das Aufkommen aus der Bereitstellungsgebühr errechnet sich mit € 81.250 inkl. USt. Das Aufkommen aus der Benützungsgebühr wird sich aufgrund dieser Verordnung auf rund € 396.000,- inkl. USt. pro Jahr belaufen. Das sind rund 82,5 v. H. des gesamten Aufkommens an Wassergebühren ab dem Jahr 2020.

Zu § 3 Bereitstellungsgebühr und § 5 Absatz 2 – Wasserzählergebühr

Einbau und Dimensionierung des Wasserzählers:

Der Einbau und die Berechnung der jeweils erforderlichen Wasserzählerdimension haben nach den Bestimmungen der ÖNORM EN 806-3: 2013 08 01 „Technische Regelungen für Trinkwasserinstallationen – Teil 3: Berechnung der Rohrinnendurchmesser – Vereinfachtes Verfahren“, der ÖNORM EN 14154-1: 2011 08 01 „Wasserzähler – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ und der ÖNORM EN 14154-2: 2011 08 01 „Wasserzähler – Teil 2: Einbau und Voraussetzungen für die Verwendung“ oder an deren Stelle tretenden Normen zu erfolgen.

Zu § 5 Absatz 2 – Wasserzählergebühr

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung übernimmt das Wasserwerk verpflichtend die fristgerechte Eichung aller Messgeräte, welche für die Verrechnung der Wasserbezugsgebühr herangezogen werden.

Nach einer Umstellungsphase werden alle Zähler eines Objektes einheitliche Eichfristen aufweisen, um Kosten der Installationsarbeiten zu minimieren.

Vzbgm. Burgstaller: In dieser Sitzung gab es von unserer Fraktion 2 Zusatzanträge auf Ermäßigung von Stallwasser für Landwirte und für Großabnehmer. Ich habe mit Frau Dr.ⁱⁿ Maria Krenn diesbezüglich telefoniert, sie verwies darauf, dass es eine Richtlinie des Europäischen Parlaments gibt, in welcher die Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen geregelt ist. Frau Dr.ⁱⁿ Maria Krenn hat mir ein gemeinsames Gespräch vor Ort angeboten, um die Angelegenheit neuerlich zu besprechen. Außerdem hat sie mir am Telefon mitgeteilt, dass eine Aufsichtsbeschwerde von einem Mitglied des Gemeinderates, ohne einen Namen zu nennen, beim Amt der Kärntner Landesregierung eingelangt ist. Ich übergebe dem Vorsitzenden einen Abänderungsantrag.

Der Vorsitzende verliest den Abänderungsantrag der ÖVP und bringt diesen zur Abstimmung.

1. Vizebürgermeister Albert Burgstaller, Laubendorf 75, 9872 Millstatt am See. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See. Abänderungsantrag nach § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO. Gegenstand: Der Gemeinderat möge eine Anpassung der Wasserbezugsgebühren auf Grundlage des beiliegenden Verordnungsentwurfes vornehmen. Sitzung des Gemeinderates am 8.2.2018, Tagesordnungspunkt 23. Antrag: Abänderungsantrag zum Antrag, Zurückstellung des Antrages, der Gemeinderat möge eine Anpassung der Wasserbezugsgebühren auf Grundlage des beiliegenden Verordnungsentwurfes vornehmen. Begründung: Um für alle Gemeindebürger eine zufriedenstellende Lösung auszuarbeiten, ersuche ich um Zurückstellung des Antrages und mit Frau Dr.ⁱⁿ Krenn Maria, Abteilung 3, in einem Termin beim Amt der Kärntner Landesregierung einen Verordnungsentwurf gemeinsam vorzubereiten. Millstatt am See, am 8.2.2018. Mit freundlichen Grüßen Vizebürgermeister Alber Burgstaller.

Abänderungs-
antrag:

Zurückstellung des Antrages, der Gemeinderat möge eine Anpassung der Wasserbezugsgebühren auf Grundlage des beiliegenden Verordnungsentwurfes vornehmen.

Abstimmung: 9:13 (Stimmen dafür: Vzbgm. Burgstaller, GV Mag. Santner, GR Mag.^a Brandner, GR Dertnig, GR Tuppinger, GR Marchetti, EM Egger, GR Strauß, GR Pertl)

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Hauptantrag: Genehmigung des Antrages von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster um Anpassung der Wasserbezugsgebühren auf der Grundlage des beiliegenden Verordnungsentwurfes.

Abstimmung: 13:9 (Stimmen dafür: Bgm. DI Schuster, Vzbgm. Mag. Pritschler, GV DI Oberzaucher, GR Friedrich, GR Mag. Oberzaucher, GR DI Dr. Gruber, GR Mag.^a Gmeiner-Jahn, GR Glinz Franz, GR Glinz Brigitte, GR Dr. Köhler, GR Maier, GR Marchetti, GR Tuppinger)

Wortmeldung nach den Abstimmungen:

GR Politzer: Ich habe dagegen gestimmt:

1. Weil durch diesen Beschluss auf eine jährliche Bereitstellungsgebühr in der Größenordnung von rund Euro 6.600 bis Euro 7.000 verzichtet wird und
2. der Beschluss nicht dem Antrag entspricht.

Herr Vzbgm. Mag. Printschler und Herr GV Hofer verlassen den Sitzungssaal.

EW-TO – WLV Millstätter Riegenbach – Genehmigung der Verlängerung des BZ-Rahmens auf das Jahr 2020

Aktenvermerk der Finanzverwaltung vom 6.2.2018. Sachverhalt: ao Vorhaben „WLV Millstätter Riegenbach“ : Genehmigung der Verlängerung des BZ-Rahmen auf das Jahr 2020. Laut Anruf von Herrn Christian Hotschnig, Abteilung 3 - Revision, ist folgender Beschluss für die Zweckänderung des ao.Vorhaben „WLV Millstätter Riegenbach“ noch notwendig: Da die vorgesehenen BZ-Mittel i.R. 2016 in der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2017 zweckgeändert wurden, ist es notwendig den BZ-Rahmen für das ao Vorhaben „WLV – Millstätter Riegenbach“ mit BZ-Mittel i.R. auf das Jahr 2020 zu verlängern.

Antrag: Genehmigung der Verlängerung des BZ-Rahmens auf das Jahr 2020 zum Projekt „WLV Millstätter Riegenbach“.

Abstimmung: 20:0

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 22.05 Uhr.

Protokollführer:

Der Vorsitzende:

AL Ferdinand Joham

Bgm. DI Johann Schuster

Protokollunterfertiger:

Protokollunterfertiger:

Vzbgm. Mag. Michael Printschler

GR Christoph Tuppinger